

Grüne Regeln

Satzung des Bundesverbandes

Frauenstatut

Vielfaltsstatut

Beitrags- und Kassenordnung

Schiedsgerichtsordnung

Urabstimmungsordnung

**Geschäftsordnung der
Bundesdelegiertenkonferenz**

Statut der Bundesarbeitsgemeinschaften

Statut gegen sexuelle Belästigung

Stand 01.07.2026



Grüne Regeln

Satzung des Bundesverbandes

Frauenstatut

Vielfaltsstatut

Beitrags- und Kassenordnung

Schiedsgerichtsordnung

Urabstimmungsordnung

Geschäftsordnung der
Bundesdelegiertenkonferenz

Statut der Bundesarbeitsgemeinschaften

Statut gegen sexuelle Belästigung

Stand 01.07.2026



Inhaltsverzeichnis

Satzung des Bundesverbandes	10
§ 1 Name und Sitz	10
§ 2 Grundwerte	10
§ 3 Gleichberechtigte Teilhabe	11
§ 4 Mitgliedschaft.	11
§ 5 Aufnahme von Mitgliedern.	12
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	13
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder.	13
§ 8 Freie Mitarbeit	14
§ 9 Europäische Grüne Partei	15
Gliederung und Organe	15
§ 10 Gliederung.	15
§ 11 Struktur	15
§ 12 Digitale Versammlungen	16
§ 13 Organe (Bundesorgane).	16
§ 14 Bundesversammlung	16
§ 15 Länderrat	20
§ 16 Frauenrat	22
§ 17 Bundesvorstand	23
§ 18 Bundesarbeitsgemeinschaften (BAGen)	25
§ 19 Bundesfinanzrat und Bundesfinanzausschuss.	25
§ 20 Rechnungsprüfungskommission	27
§ 21 GRÜNE JUGEND Bundesverband.	28
§ 23 Schiedsgerichte	28
§ 23 Ordnungsmaßnahmen	29
Verfahrensvorschriften	31
§ 24 Beschlussfähigkeit der Organe.	31
§ 25 Wahlverfahren.	31
§ 26 Satzung	32
§ 27 Urabstimmung.	32
§ 28 Auflösung	33
§ 29 Mitgliederrat.	33

§ 30 Strukturen gegen sexuelle Belästigung	34
§ 31 Frauenstatut und Vielfaltsstatut	35
§ 32 Verarbeitung von Daten	35
§ 33 Schlussbestimmung.	35
Frauenstatut	36
Präambel	36
§ 1 Mindestquotierung	36
§ 2 Versammlungen.	37
§ 3 Frauenabstimmung und Vetorecht	37
§ 4 Einstellung von Arbeitnehmer*innen	37
Innerparteiliche Strukturen	38
§ 5 Weiterbildung.	38
§ 6 Bundesfrauenkonferenz (BFK)	38
§ 7 Frauenrat	38
§ 8 Bundesarbeitsgemeinschaft	39
§ 9 Bundesfrauenreferat	39
Geltung	40
§ 10 Geltung des Frauenstatuts	40
Anhang zum Frauenstatut	40
Statut zur Gleichstellung.	40
Statut für eine vielfältige Partei (Vielfalts-Statut)	41
Präambel	41
§ 1 Repräsentation	43
§ 2 Versammlungen.	43
§ 3 Einstellung von Arbeitnehmer*innen	44
§ 4 Empowerment und Weiterbildung.	44
Innerparteiliche Strukturen	44
§ 5 Diversitätsrat	44
§ 6 Votum	46
§ 7 Vielfalts-Kongress	46
§ 8 Bundesarbeitsgemeinschaften.	46
§ 9 Vielfalts-Referat	46

Geltung	47
§ 10 Geltung des Vielfalts-Statuts.	47
Anhang 1 zur Satzung	48
Beitrags- und Kassenordnung	48
A. Rechenschaftsbericht	48
B. Mitgliedsbeiträge	49
C. Beitragsabführungen.	49
D. Spenden	49
E. Staatliche Teilfinanzierung	50
F. Bundesetat	50
G. Umgang mit Flügen	51
H. Beitrags- und Kassenordnungen der Landes- und Kreisverbände	51
Anhang 2 zur Satzung	52
Schiedsgerichtsordnung	52
§ 1 Verfahren beim Bundesschiedsgericht	52
§ 2 Verfahrensbeteiligte	52
§ 3 Geschäftsstelle	52
§ 4 Antragsberechtigung.	52
§ 5 Anträge und Schriftsätze.	53
§ 6 Benennung der von den streitenden Parteien zu benennenden Schiedsrichter*innen	53
§ 7 Ablehnung eines*r Schiedsrichter*in wegen Befangenheit	53
§ 8 Verfahrensvorbereitung	54
§ 9 Zurückweisung von Anträgen ohne mündliche Verhandlung	54
§ 10 Mündliche Verhandlung	55
§ 11 Entscheidung	56
§ 12 Entscheidungsbefugnis.	56
§ 13 Einstweilige Anordnung	56
§ 14 Abschließende Regelungen	57
§ 15 Schlussbestimmungen	57

Anhang 3 zur Satzung	58
Urabstimmungsordnung	58
§ 1 Urabstimmungsinitiativen von Mitgliedern.	58
§ 2 Urabstimmungsinitiativen von Parteigliederungen	58
§ 3 Antragstext	59
§ 4 Informationspflichten der Bundesgeschäftsstelle	59
§ 5 Diskussionsphase.	59
§ 6 Urwahl – Bewerbungsphase.	60
§ 7 Organisation	61
§ 8 Durchführung der Urabstimmung.	61
§ 9 Auswertung der Urabstimmung	62
§ 10 Abstimmungsverfahren.	62
§ 11 Urwahl – Abstimmungsverfahren	63
§ 12 Veröffentlichung des Ergebnisses	63
§ 13 Urabstimmung in online-gestützter Form.	64
 Geschäftsordnung der Bundesversammlungen	 65
§ 1 Präsidium	65
§ 2 Mandatsprüfungskommission	65
§ 3 Tagesordnung.	65
§ 4 Anträge	66
§ 5 Redebeiträge	67
§ 6 Schriftliche Abstimmungen und Wahlen/Abstimmungsgrün	68
§ 7 Sonstiges	68

Statut der Bundesarbeitsgemeinschaften von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	69
§ 1 Präambel	69
§ 2 Stellung der BAGen in der Partei	69
§ 3 Arbeitsrahmen	69
§ 4 Anerkennung	70
§ 5 Mitgliedschaft in einer BAG	70
§ 6 Gleichberechtigte Teilhabe	71
§ 7 BAG-Sprecher*innen	71
§ 8 BAG-Dachstrukturen:.	72
§ 9 Sprecher*innenrat	73
§ 10 BAG-Tagungen.	73
§ 11 Haushalt.	74
§ 12 Beschluss	74
Anhang	75
Liste der Bundesarbeitsgemeinschaften (BAGen) von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. . .	75
Liste der BAG-Dachstrukturen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:.	75
 Statut gegen sexuelle Belästigung bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	 76
Präambel	76
§ 1 Ziele und Anwendungsbereich	77
§ 2 Vertraulichkeit	77
§ 3 Strukturen gegen sexuelle Belästigung.	78
§ 4 Anlaufstellen	78
§ 5 Ansprechpersonen	78
§ 6 Arbeitsweise der Anlaufstelle	79
§ 7 Beschwerdestellen	79
§ 8 Vertrauenspersonen	80
§ 9 Arbeitsweise der Beschwerdestelle	80
§ 10 Beschwerdeverfahren.	81
§ 11 Unterstützung ehrenamtlicher Strukturen	81
§ 12 Übergabe der Beschwerde an einen Dienstleister	81
§ 13 Ordnungsmaßnahmen wegen sexueller Belästigung	82
§ 14 Durchsetzung von Ordnungsmaßnahmen.	82

§ 15 Beauftragte gegen sexuelle Belästigung	82
§ 16 Schulungen	83
§ 17 Datenschutz	83
§ 18 Evaluation	83
§ 19 Inkrafttreten	83

Notizen	84
----------------	-----------

Satzung des Bundesverbandes

Zuletzt geändert durch das Urabstimmungsergebnis am 01. Juli 2026.



§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Name der politischen Vereinigung ist BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Kurzbezeichnung lautet GRÜNE.
- (2) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes, ihr Arbeitsgebiet sind die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen. Bei zwischen- und überstaatlichen Organisationen und diplomatischen Vertretungen der Bundesrepublik, an denen eine ausreichende Anzahl von Mitgliedern der Partei lebt und arbeitet, können Ortsverbände eingerichtet werden. Diese gehören zur regionalen Parteigliederung am Sitz der Bundesregierung, soweit nicht die Aufnahme durch einen anderen Kreisverband erfolgt.
- (3) Sitz von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist Berlin. Die Bundesgeschäftsstelle befindet sich in Berlin.
- (4) Landesverbände führen den Namen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit dem Zusatz des jeweiligen Ländernamens. Sie sind berechtigt, weitere Zusätze und Kurzbezeichnungen zu führen.

§ 2 Grundwerte

- (1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN legt seine grundsätzlichen Ziele, Werte und politischen Leitsätze in einem Grundsatzprogramm nieder, im Bewusstsein um die vorangegangenen Grundsatzprogramme und den Grundkonsens von 1993, der für die Vereinigung von Bündnis 90 mit den Grünen steht. Änderungen des Grundsatzprogrammes bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen auf einer Bundesversammlung.
- (2) Programme und Wahlplattformen sind Ausdruck des gemeinsamen politischen Willens. Sie bewegen sich im Rahmen des Grundsatzprogramms und werden mit einfacher Mehrheit von der Bundesversammlung verabschiedet

- (3) Im Anhang zu Programmen können zusätzliche oder weiterführende Auffassungen der Mitgliedschaft und der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden, wenn eine relevante Minderheit dies beantragt. Auch der Anhang muss sich im Rahmen der in den Grundwerten niedergelegten Grundsätze bewegen. Er dient neben der Information der Anregung der Diskussion innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 3 Gleichberechtigte Teilhabe

- (1) Die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen in der Politik ist ein politisches Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Mindestquotierung von Ämtern und Mandaten ist eines der Mittel, um dieses Ziel zu erreichen. Von dem Begriff „Frauen“ werden alle erfasst, die sich selbst so definieren. Dies und weitere Maßnahmen regelt das Frauenstatut.
- (2) Alle Gremien von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu beschickende Gremien sind mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen, wobei den Frauen bei Listenwahlen bzw. Wahlvorschlägen die ungeraden Plätze vorbehalten sind (Mindestquotierung). Die Wahlverfahren sind so zu gestalten, dass getrennt nach Positionen für Frauen und Positionen für alle Bewerber*innen (offene Plätze) gewählt wird. Reine Frauenlisten und -gremien sind möglich. Alle Bundesorgane, -kommissionen und Bundesarbeitsgemeinschaften sind entsprechend zu mindestens 50 % mit Frauen zu besetzen. Ausgenommen von dieser Regelung ist die BAG Schwulenpolitik.
- (3) Ebenso wie die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen ist die Anerkennung geschlechtlicher Vielfalt ein Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Trans*, inter und nichtbinäre Menschen sollen in unserer Partei gleichberechtigte Teilhabe erhalten. Alle Gremien und Versammlungen sind dazu angehalten, dieses Ziel zu achten und zu stärken.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kann jede und jeder werden, die* der die Grundwerte, Satzung und Programme von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anerkennt und keiner anderen Partei angehört.

- (2) Abweichend von Absatz 1 kann eine Mitgliedschaft in weiteren Parteien, die assoziiertes oder Vollmitglied der Europäischen Grünen Partei (EGP) oder der Global Greens (GG) sind, bestehen. Die Mitgliedschaft in dritten Parteien im Ausland ist in begründeten Ausnahmefällen möglich und bedarf der Genehmigung der zuständigen Parteigliederung.
- (3) Bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres ist jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gleichzeitig Mitglied der GRÜNEN JUGEND. Ein Widerruf ist möglich und muss gegenüber der jeweils für die Mitgliedschaft zuständigen Ebene schriftlich erklärt werden.

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des für den Wohnsitz zuständigen Gebietsverbands der jeweils untersten Ebene auf schriftlichen Antrag der*des Bewerber*in. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann die*der Bewerber*in bei der zuständigen Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung Einspruch einlegen, die mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- (2) Die Zurückweisung durch den Vorstand ist der*dem Bewerber*in gegenüber schriftlich zu begründen.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt grundsätzlich mit der Zustimmung des zuständigen Gremiums gegenüber Kandidat*innen.
- (4) Die Landesverbände können in ihren Satzungen ergänzende Regelungen zum Aufnahmeverfahren treffen.
- (5) Die Mitgliedschaft besteht grundsätzlich in dem Gebietsverband des Wohnortes oder des gewöhnlichen Aufenthaltsort und geht bei deren Wechsel auf den neuen Gebietsverband über. Bei mehreren Wohnsitzen besteht ein Wahlrecht des Mitglieds. Auf begründeten Antrag des künftigen Mitglieds können Ausnahmen vom Wohnort- bzw. Aufenthaltsprinzip zugelassen werden. Darüber entscheidet der Vorstand des Gebietsverbandes, in dem die Aufnahme gewünscht ist. § 5 Abs. 1 S. 2 gilt entsprechend.
- (6) Deutsche Staatsangehörige, die ihren Lebensmittelpunkt im Ausland haben, aber zum Deutschen Bundestag wahlberechtigt sind, können ihre Mitgliedschaft bei einem nach § 5 Abs. 1 zuständigen Gebietsverband ihrer Wahl beantragen. Über die Aufnahme entscheidet das jeweils zuständige Gremium.

- (7) Der nach § 5 Abs. 1 zuständige Gebietsverband kann die Möglichkeit einer Probemitgliedschaft schaffen. Eine Probemitgliedschaft ist beitragsfrei und auf einen Zeitraum von bis zu 6 Monaten befristet. Probemitglieder können an allen Mitglieder- und Delegiertenversammlungen der Partei teilnehmen. Sie haben dort Rede- und Antragsrecht. An Wahlen und Abstimmungen können Probemitglieder nicht teilnehmen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
(2) Der Austritt ist gegenüber dem zuständigen Gebietsverband zu erklären.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht,
1. an der politischen Willensbildung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der üblichen Weise, z.B. über Aussprachen, Anträge, Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken,
 2. an Bundesversammlungen als Gast teilzunehmen,
 3. im Rahmen der Gesetze und der Satzungen an der Aufstellung von Kandidat*innen mitzuwirken, sobald es das wahlfähige Alter erreicht hat,
 4. sich selbst bei diesen Anlässen um eine Kandidatur zu bewerben,
 5. innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das aktive und passive Wahlrecht auszuüben,
 6. an allen Sitzungen von Arbeitsgruppen, Ausschüssen und Parteiorganen teilzunehmen,
 7. sich mit anderen Mitgliedern in Fachgruppen eigenständig zu organisieren.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,
1. die Grundwerte von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die in den Programmen festgelegten Ziele zu vertreten.
 2. die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen,
 3. seinen Beitrag pünktlich zu entrichten.
- (3) Für Amts- und Mandatsträger*innen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gelten die Prinzipien von Integrität, Transparenz und Rechenschaftspflicht bei der Wahrnehmung von Ämtern, Funktionen und Mandaten. Das Nähere für die Bundes- und Europaebene wird in Ausführungsbestimmungen geregelt, die der Länderrat erlässt.

- (4) Mandatsträger*innen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Europaparlament und im Deutschen Bundestag sowie Inhaber*innen von Regierungsämtern auf Bundesebene und Mitglieder der EU-Kommission leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen (§ 7 Abs. 2 Punkt 3) Sonderbeiträge. Die Sonderbeiträge sind für den Zeitraum der Ausübung des Amtes oder des Mandates abzuführen. Die Höhe der Sonderbeiträge muss grundsätzlich mindestens 15 % und darf höchstens 20 % der Einkommen aus dem Amt und/oder Mandat betragen. Die unterschiedliche Einkommenshöhe von Mandatsträger*innen und Regierungs-/EU-Kommissionsmitgliedern soll sich auch in entsprechend unterschiedlicher Höhe der Sonderbeiträge widerspiegeln, soweit dem keine rechtlichen oder praktischen Einwände entgegenstehen. Die Einzelheiten, wie die Höhe des Beitrags, die Berücksichtigung von Unterhaltsbelastungen und das Erhebungsverfahren, werden durch den Bundesfinanzrat in einer Sonderbeitragsordnung konkretisiert, die veröffentlicht wird und durch Beschluss der Bundesdelegiertenkonferenz geändert werden kann. Der Bundesfinanzrat beteiligt von der Delegationsleitung der Deutschen Gruppe der EP-Fraktion und der Parlamentarischen Geschäftsführung der Bundestagsfraktion entsandte Vertreter*innen an seinen Beratungen zur Sonderbeitragsordnung. Der an der jeweiligen Anspruchshöhe gemessene individuelle Erfüllungsgrad sowie der Name der Amts- und Mandatsträger*innen werden parteiöffentlich zugänglich gemacht.

§ 8 Freie Mitarbeit

- (1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ermöglicht die Form der Freien Mitarbeit. Sie steht jeder und jedem offen, auch Mitgliedern anderer Parteien.
- (2) Freie Mitarbeit beginnt bzw. endet mit der schriftlichen Erklärung gegenüber der jeweiligen Geschäftsstelle.
- (3) Freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben das Recht, sich an der politischen Arbeit und Diskussion in der Partei zu beteiligen, sowie das Recht auf umfassende Information.
- (4) Freie Mitarbeit endet
 - durch Erklärung gegenüber der jeweiligen Geschäftsstelle,
 - durch Erlöschen bei fehlender Mitarbeit länger als 12 Monate,
 - bei Verweigerung der Mitarbeit durch die zuständige Gliederung,
 - bei Verstoß gegen die Prinzipien der Grundwerte und der Satzung.

- (5) Freie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen können keine Parteifunktion ausüben, wohl aber Mandate auf Wahllisten übernehmen. Sie können nicht stimmberechtigt in die Entscheidungsgremien von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN delegiert werden. Abweichend davon können sie stimmberechtigt in die Bundesarbeitsgemeinschaften delegiert werden.
- (6) Näheres regeln die Landessatzungen.

§ 9 Europäische Grüne Partei

- (1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist Mitglied der Europäischen Grünen Partei (EGP).
- (2) Der Länderrat wählt die Delegierten zum Kongress (Congress) der EGP für die Dauer von zwei Jahren.
- (3) Die Delegierten zum Erweiterten Kongress (Extended Congress) der EGP werden nach einem von der Bundesversammlung festgesetzten Schlüssel für die jeweils nächste Versammlung gewählt. Dabei wird die Mitgliederzahl der Landesverbände berücksichtigt.

Gliederung und Organe

§ 10 Gliederung

- (1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gliedert sich in Ortsverbände bzw. Basisgruppen, Kreis- bzw. Bezirks- und Landesverbände. Mehrere Kreisverbände können sich zu einem Bezirksverband zusammenschließen.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Untergliederungen sollte sich mit der entsprechenden politischen Gliederung in Gemeinden, Landkreisen, Regierungsbezirken und Ländern decken. In Groß- bzw. Samtgemeinden können sich die Ortsverbände an den gewachsenen Ortszusammenhängen orientieren. Ortsverbände sollten mindestens 7 Mitglieder umfassen.

§ 11 Struktur

- (1) Um eine dezentrale Parteigliederung und Basisdemokratie zu entwickeln, regelt die Satzung eine größtmögliche Autonomie der Orts-, Kreis- und Landesverbände. Entscheidende Organe sind die jeweiligen Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen.

- (2) Die Kreis- und Landesverbände haben Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Programm und Satzung dürfen den Grundwerten der Bundesorganisation nicht widersprechen.
- (3) Die ehemaligen Mitglieder von BÜNDNIS 90 haben das Recht, eine innerorganisatorische Vereinigung »Bürgerbewegung« zu bilden. Sie ist offen für alle Mitglieder.

§ 12 Digitale Versammlungen

Versammlungen der Organe aller Gliederungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN können durch Beschluss des Vorstands der jeweiligen Gliederung auch digital durchgeführt werden. Es muss gewährleistet sein, dass die Mitglieder oder Delegierten ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

§ 13 Organe (Bundesorgane)

- (1) Organe im Sinne des Parteiengesetzes sind:
 - die Bundesversammlung,
 - der Länderrat,
 - der Bundesvorstand,
 - der Bundesfinanzrat,
 - der Frauenrat,
 - der Diversitätsrat.
- (2) Die Organe der Landesverbände und ihrer Untergliederungen werden durch die Satzungen der Landesverbände festgelegt.

§ 14 Bundesversammlung

- (1) Die Bundesversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Delegierten werden auf der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung des Kreisverbandes gewählt. Die Kreisverbände sind dafür verantwortlich bei der Wahl und Entsendung der Delegierten die Mindestquotierung von Frauen zu wahren. Zur Ermittlung der Delegiertenzahl pro Kreisverband gilt folgendes Verfahren: Die Zahl der Mitglieder des Kreisverbandes wird mit 750 multipliziert. Das Ergebnis wird durch die Zahl der Mitglieder des Bundesverbandes dividiert, wobei das Ergebnis zu einer vollen Zahl gerundet wird. Diese Zahl ist die jeweilige Delegiertenzahl, die aber in jedem Fall mindestens 1 betragen muss (Grundmandat). Maßgeblich sind die dem Bundestagspräsidenten im letzten Jahresrechnungsbildbericht vorgelegten, geprüften Mitgliederzahlen.

- (2) Verfügt ein Kreisverband über lediglich eine*n Delegierte*n, so kann dieser Platz entsprechend § 1 Abs. 2 des Frauenstatuts für die betreffende Bundesversammlung freigegeben werden. Eine Freigabe für zwei zeitlich folgende Versammlungen ist ausgeschlossen. Die Möglichkeit zur Freigabe tritt für die Kreisverbände, die mit den Buchstaben A-G beginnen, unmittelbar, für die Kreisverbände beginnend mit dem Buchstaben H-O ab dem Jahr 2027 und für die Kreisverbände, die mit den Buchstaben P-Z beginnen, ab dem Jahr 2028 in Kraft.
- (3) Der Bundesvorstand beruft die Bundesversammlung in der Regel 8 Wochen vorher durch schriftliche Information der Kreisverbände unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung ein. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Frist verkürzt werden. Zu Personenwahlen muss mindestens acht Wochen vor Beginn der Bundesversammlung eingeladen werden. Wenn aus wichtigem Grund eine Neu- oder Nachwahl erforderlich scheint, kann eine Ausnahme hiervon beschlossen werden. Eine solche Ausnahme bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten der Bundesversammlung; die Abstimmung darüber erfolgt auf Antrag schriftlich.
- (4) Die Bundesversammlung ist oberstes Organ von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Zu ihren Aufgaben gehören:
1. Die Beschlussfassung über
 - a) den Rechenschaftsbericht des Bundesvorstandes,
 - b) den Rechnungsprüfungsbericht,
 - c) die Entlastung des Bundesvorstandes.
 2. Die Wahl des Bundesvorstandes, des Parteirates, des Bundesschiedsgerichtes und der Rechnungsprüfungskommission.
 3. Die Beschlussfassung über das Grundsatzprogramm, die Bundesprogramme, die Satzung des Bundesverbands, die Geschäftsordnung der Bundesversammlung, die Schiedsgerichtsordnung, die Beitrags- und Kassenordnung.
 4. Die Aufteilung des Beitrags- und nichtgebundenen Spendenaufkommens sowie des Bundesanteils der staatlichen Teilfinanzierung zwischen den Landesverbänden und dem Bundesverband.
 5. Die Beschlussfassung über die ihr ordnungsgemäß vorgelegten Anträge und die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen.
 6. Die Bestätigung der*des vom Bundesvorstand angestellten Geschäftsführer*in.

7. Die Beschlussfassung über die Auflösung der Partei oder die Verschmelzung mit einer anderen Partei.
 8. Die Beschlussfassung über die Auflösung von Landesverbänden bei schwerwiegenden Verstößen gegen Grundwerte oder Satzung der Organisation mit Zweidrittelmehrheit.
- (5) Soweit diese Satzung nichts anders vorsieht, entscheidet die Bundesversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen und ungültige Stimmen bei der Feststellung der Mehrheit nicht berücksichtigt werden.
- (6) Gemäß § 3 Frauenstatut wird eine Abstimmung unter Frauen (Frauenvotum) auf Antrag von mindestens 10 stimmberechtigten Frauen vor der regulären Abstimmung durchgeführt. Die Mehrheit der Frauen einer Bundesversammlung hat ein Vetorecht mit aufschiebender Wirkung. Eine von den Frauen abgelehnte Vorlage kann erst auf der nächsten Bundesversammlung erneut eingebracht bzw. von der Versammlung mehrheitlich an den Länderrat bzw. Frauenrat überwiesen werden. Das Vetorecht kann je Beschlussvorlage nur einmal wahrgenommen werden.
- (7) Eine außerordentliche Bundesversammlung ist einzuberufen
1. auf Beschluss einer ordentlichen Bundesversammlung,
 2. auf mit 2/3 Mehrheit gefassten Beschluss des Parteirates,
 3. auf mit 2/3 Mehrheit gefassten Beschluss des Bundesvorstandes,
 4. auf Antrag eines Zehntels der Mitglieder der Bundespartei oder eines Zehntels der Kreisverbände,
 5. auf Antrag von mindestens drei Landesverbänden.
- (8) Die unter (7) Punkt 4 und 5 erwähnten Quoren sind erreicht, wenn die benötigten Unterschriften bzw. Beschlüsse innerhalb einer Frist von 18 Wochen in der Bundesgeschäftsstelle eingegangen sind. Die Frist beginnt mit dem ersten Antrag bzw. mit der ersten Unterschrift. Die*der politische Bundesgeschäftsführer*in informiert im Rahmen der regelmäßigen Verteiler der Partei die Mitglieder über Initiativen nach (7) Punkt 4 und 5. Anträge, die auf der Bundesversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens 8 Wochen vor der Bundesversammlung dem Bundesvorstand vorliegen und umgehend online veröffentlicht werden. Antragsschlüsse für Dringlichkeits- und Änderungsanträge werden in der Geschäftsordnung der Bundesversammlung geregelt. Bei einer außerordentlichen

Bundesversammlung können diese Fristen verkürzt werden. Antragsberechtigt sind Kreismitgliederversammlungen bzw. Kreisdelegiertenversammlungen, die Landesversammlungen bzw. Landesdelegiertenkonferenzen, der Länderrat, der Frauenrat, der Diversitätsrat, der Bundesfinanzrat, der Parteirat, der BAG-Sprecher*innenrat, die Bundesarbeitsgemeinschaften, der Bundesvorstand, die Landesvorstände, die Antragskommission im Rahmen ihrer Aufgaben, die allgemeinen Parteiausschüsse gem. § 13 Parteiengesetz auf Landesebene (Landesausschüsse etc.), 0,05 % der Mitglieder auf Basis der Mitgliederzahlen zum 31.12. des Vorjahres, die gemeinschaftliche einen Antrag stellen, die Bundesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND und der Bundesvorstand der GRÜNEN JUGEND. Anträge von Einzelantragsteller*innen können nur eingereicht werden, wenn die Hälfte der Mindestunterstützer*innenzahl Frauen sind. In der Geschäftsordnung der Bundesversammlung kann die Zahl der Anträge und Änderungsanträge, die durch Antragsberechtigte je Bundesversammlung höchstens gestellt werden können, festgelegt werden. Das Nähere zu den Antragsrechten und zur Behandlung von Anträgen auf der Bundesversammlung sowie zu deren Reihenfolge regelt die Geschäftsordnung der Bundesversammlung. Dringlichkeitsanträge im Laufe der Bundesversammlung sind möglich, wenn ihre Behandlung von der Mehrheit der Delegierten nicht abgelehnt wird.

- (9) Die inhaltliche Zuordnung der Anträge im Rahmen eines Tagesordnungsentwurfs übernimmt im Vorfeld der Bundesversammlung die Antragskommission. Sie setzt sich zusammen aus der*dem politischen Geschäftsführer*in, einem Mitglied des Parteirates, einem weiteren Mitglied des Bundesvorstandes sowie sieben durch die Bundesversammlung zu wählenden Mitgliedern. Die Amtszeit der zu wählenden Mitglieder beträgt zwei Jahre. Die Antragskommission bereitet die Behandlung eines oder mehrerer Tagesordnungspunkte in Zusammenarbeit mit den Antragsteller*innen vor, um ein für die Delegierten nachvollziehbares Antragsverfahren und einen geordneten Ablauf der Bundesversammlung sicherzustellen. Sie gibt der Bundesversammlung Empfehlungen zum Umgang mit Anträgen und zur Berücksichtigung von Anträgen im Abstimmungsverfahren der Bundesversammlung. Die Antragskommission kann der Versammlung auch eine Vertagung, eine Überweisung oder die Nichtbefassung eines Antrages vorschlagen. Empfehlungen der Kommission sind nur zum Verfahren, nicht aber bezüglich der Annahme oder Ablehnung von Anträgen zulässig. Die

Antragskommission soll ihre Empfehlungen in der Regel spätestens 48 Stunden vor Beginn der Bundesversammlung veröffentlichen. Ihre Empfehlungen bedürfen der Zustimmung der Bundesversammlung. Über ihre Empfehlungen wird zuerst abgestimmt. Näheres zu den Rechten und Aufgaben der Antragskommission regelt die Geschäftsordnung der Bundesversammlung.

- (10) Beschlüsse und Wahlergebnisse der Bundesversammlung sind zu protokollieren und von der*dem Protokollführer*in zu unterzeichnen. Das Protokoll wird den Mitgliedern des Präsidiums und der Antragskommission der Bundesversammlung sofort nach Erstellung zur Prüfung übersandt. Wenn vier Wochen nach Übersendung vonseiten der Präsidiumsmitglieder kein Einspruch erfolgt, gilt das Protokoll als angenommen.
- (11) Die Bundesversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese gilt für die folgenden Bundesversammlungen fort, soweit sie nicht geändert wird. Die Bundesversammlung ist mitgliederöffentlich.

§ 15 Länderrat

- (1) Der Länderrat ist das oberste beschlussfassende Gremium zwischen den Bundesversammlungen; er beschließt über die Richtlinien der Politik zwischen den Bundesversammlungen. Ferner befasst er sich mit allen Angelegenheiten, die die Bundesversammlung an ihn delegiert.
- (2) Dem Länderrat gehören an:
1. die zwei Bundesvorsitzenden,
 2. die*der politische Geschäftsführer*in und die*der Bundeschatzmeister*in,
 3. die Delegierten der Landesverbände. Zur Ermittlung der Delegiertenzahl pro Landesverband gilt folgendes Verfahren: Die Zahl der Mitglieder des Landesverbandes wird mit 60 multipliziert. Das Ergebnis wird durch die Zahl der Mitglieder des Bundesverbandes dividiert, wobei das Ergebnis auf eine volle Zahl gerundet wird. Diese Zahl ist die jeweilige Delegiertenzahl, die aber in jedem Fall mindestens zwei betragen muss (Grundmandat). Mindestens ein*e Delegierte*r pro Landesverband soll dem jeweiligen Landesvorstand angehören. Maßgeblich für Delegiertenmeldungen sind die dem Bundestagspräsidenten im letzten Jahresrechnungsbildbericht vorgelegten, geprüften Mitgliederzahlen.
 4. die beiden Vorsitzenden der Bundestagsfraktion,

5. die*der Vorsitzende der Fraktion Greens/EFA im Europäischen Parlament, sofern sie*er Mitglied der Partei ist, und ein Mitglied der Leitung der Europagruppe,
 6. zwei Mitglieder aus dem Vorstand der GRÜNEN JUGEND Bundesverband,
 7. zwei Mitglieder des BAG-Sprecher*innenrates.
 8. die*der Vorsitzende der Landtagsfraktionsvorsitzendenkonferenz sowie eine weitere Person aus den Reihen der Landtagsfraktionsvorsitzenden,
 9. ein*e Vertreter*in aus dem Kreis der Oberbürgermeister*innen, Landrät*innen und Bürgermeister*innen.
- (3) Beratend ohne Stimmrecht gehören dem Länderrat an:
1. Die weiteren Mitglieder des Bundesvorstandes,
 2. Mitglieder der Partei in der Bundesregierung,
 3. Ministerpräsident*innen und Vize-Ministerpräsident*innen, die Mitglieder der Partei sind,
 4. Mitglieder der Partei im Präsidium des Deutschen Städtetages, Deutschen Städte- und Gemeindebundes und Deutschen Landkreistages.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Länderrats beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Die entsendenden Gremien haben die Mindestquotierung sicherzustellen.
- (5) Der Länderrat tagt mindestens einmal jährlich. Er wird vom Bundesvorstand mit einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen einberufen. Zu einer weiteren Sitzung tritt der Länderrat zusammen, wenn ein Fünftel seiner Mitglieder oder der Bundesvorstand dies verlangen. Antragsberechtigt sind der Bundesvorstand, die Landesvorstände, die BAGen, der BAG-Sprecher*innenrat, die Kreismitgliederversammlungen bzw. Kreisdelegiertenversammlungen, der Bundesvorstand der GRÜNEN JUGEND sowie drei Mitglieder des Länderrates, die gemeinschaftlich einen Antrag stellen.
- (6) Der Länderrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder und beratenden Mitglieder einen Parteirat bestehend aus mindestens 10 und höchstens 14 Personen, welcher den Bundesvorstand in seiner Arbeit strategisch berät. Um diese Aufgabe wirksam wahrnehmen zu können, soll der Parteirat in seiner Zusammensetzung die maßgeblichen politischen Ebenen und Verantwortungsbereiche der Partei widerspiegeln. Die zu wählenden Personen sollen den folgenden Personengruppen angehören, wobei insbesondere vertreten sein sollen:

1. die Vorsitzenden der Bundestagsfraktion,
2. zwei Mitglieder der Bundesregierung, sofern Mitglieder der Partei der Bundesregierung als Minister*innen angehören,
3. zwei Mitglieder der Partei im Bundesrat,
4. die*der Vorsitzende der Fraktion Greens/ EFA im Europäischen Parlament, sofern sie*er Mitglied der Partei ist, und ein Mitglied der Leitung der Europagruppe,
5. eine Person aus dem Kreis der Landtagsfraktionsvorsitzenden,
6. eine Person aus dem Kreis der Landesvorsitzenden,
7. mindestens ein*e Vertreter*in aus dem Kreis der Oberbürgermeister*innen, Landrät*innen und Bürgermeister*innen.

Dieses Beratungsgremium tagt in der Regel einmal im Monat. Die Mitglieder des Parteirats werden in getrennten Wahlgängen in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Parteirats beträgt zwei Jahre, sie werden auf demselben Länderrat gewählt. Wiederwahl ist möglich. Verliert ein Mitglied des Parteirats, welches dem Länderrat nach Absatz 2 Nr. 3 angehört, seine Mitgliedschaft im Länderrat, so bleibt es davon unbeschadet Mitglied im Parteirat bis zu dessen Neuwahl. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit.

- (7) Der Länderrat tagt in der Regel öffentlich; er kann die Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit ausschließen.
- (8) Der Länderrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 16 Frauenrat

- (1) Der Frauenrat beschließt über die Richtlinien der Frauenpolitik der Partei zwischen den Bundesversammlungen. Er koordiniert die Arbeit zwischen den Gremien der Bundespartei, den Fraktionen und den Landesverbänden. Er entwickelt und plant gemeinsame politische Initiativen. Er berät den Bundesvorstand und befasst sich mit Angelegenheiten, die die Bundesversammlung an ihn delegiert. Der Frauenrat kontrolliert die Einhaltung und Umsetzung des Frauenstatuts.

- (2) Dem Frauenrat gehören an:
1. die weiblichen Mitglieder des Bundesvorstandes,
 2. je zwei weibliche Delegierte der Landesverbände, von denen eine von der LAG Frauen vorzuschlagen ist. Landesverbände mit mehr als 4.000 Mitgliedern entsenden eine weitere weibliche Delegierte, Landesverbände mit mehr als 8.000 Mitgliedern zwei weitere weibliche Delegierte. Gegen das Votum der Frauen einer Landesversammlung kann keine Frau in den Frauenrat gewählt werden,
 3. zwei weibliche Mitglieder der Bundestagsfraktion und zwei weibliche Mitglieder der Gruppe von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Europaparlament, die von der Fraktion bzw. der Gruppe entsandt werden,
 4. je zwei Delegierte der Bundesarbeitsgemeinschaften Frauenpolitik und Lesbenpolitik, die von den BAGen bestimmt werden,
 5. zwei weibliche Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Bundesverband,
 6. die Bundesfrauenreferentin, die Landesfrauenreferent*innen sowie eine Frauenreferentin der Bundestagsfraktion mit beratender Stimme.
 7. Alle Mitglieder des Frauenrates müssen Mitglieder der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder im Frauenrat beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Frauenrat tagt mindestens zweimal jährlich. Er wird vom Bundesvorstand einberufen. Zu weiteren Sitzungen tritt der Frauenrat zusammen, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder der Bundesvorstand dies verlangen.
- (5) Der Frauenrat tagt in der Regel frauenöffentlich; er kann die Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit ausschließen.
- (6) Der Frauenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 17 Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand vertritt die Bundespartei nach innen und außen. Er führt deren Geschäfte auf der Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane.
- (2) Dem Bundesvorstand gehören sechs Mitglieder an:
1. zwei gleichberechtigte Vorsitzende, davon mindestens eine Frau,
 2. die*der Generalsekretär*in,
 3. die*der Bundesschatzmeister*in,
 4. zwei stellvertretende Vorsitzende.

- (3) Der Bundesvorstand vertritt die Bundespartei gem. § 26 Abs. 2 BGB. Dem Bundesvorstand gehören mindestens zur Hälfte Frauen an, zudem soll sich in ihm die gesellschaftliche Vielfalt abbilden. Die Bundesversammlung wählt aus den gewählten Mitgliedern des Bundesvorstandes eine frauenpolitische Sprecherin, eine*n vielfaltspolitische*n Sprecher*in und eine*n europäische*n und internationale*n Koordinator*in.
- (4) Soweit in dieser Satzung sowie in sonstigen Ordnungen, Beschlüssen oder Regelungen der Partei auf die*den politische*n Geschäftsführer*in Bezug genommen wird, tritt an deren Stelle die*der Generalsekretär*in. Entsprechende Regelungen gelten bis zu ihrer Anpassung unverändert fort.
- (5) Die Mitglieder des Bundesvorstands werden von der Bundesversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Gewählt werden können Mitglieder, die ein Votum von drei Kreismitgliederversammlungen oder eines Landesvorstands oder die Unterstützung von 10 % der Delegierten vorweisen können. Alle Mitglieder des Bundesvorstands werden auf derselben Bundesversammlung gewählt. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit. Die Mitglieder des Bundesvorstandes führen bis zur Neuwahl des Bundesvorstandes die Geschäfte kommissarisch weiter.
- (6) Im Bundesvorstand dürfen nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder Abgeordnete sein. Im Bundesvorstand dürfen nicht mehr als zwei Mitglieder Abgeordnete des Deutschen Bundestages sein. Mitglieder des Bundesvorstandes dürfen nicht Fraktionsvorsitzende im Bundestag, in einem Landtag, im Europäischen Parlament oder Mitglieder der Bundesregierung, einer Landesregierung oder der Europäischen Kommission sein. Werden in Satz 3 bezeichnete Personen in den Bundesvorstand gewählt oder erlangen Mitglieder des Bundesvorstandes ein solches Amt, so haben sie eines der Ämter in einer Übergangsfrist von acht Monaten niederzulegen.
- (7) Die Vorsitzenden und die*der politische Geschäftsführer*in werden mit der Wahl in den Bundesvorstand zugleich zu Mitgliedern des Parteirates gewählt. Die Mitglieder des Bundesvorstandes können von der Bundesversammlung insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrags.
- (8) Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und eine Entschädigungsordnung, die der Zustimmung eines weiteren Parteiorgans bedürfen.

- (9) Kandidat*innen des Bundesvorstandes müssen in ihrer schriftlichen Bewerbung gegenüber der Bundesversammlung über die von ihnen ausgeübten bezahlten und unbezahlten Tätigkeiten umfassend Auskunft geben und dies im Falle der Wahl gegenüber der Öffentlichkeit transparent machen. Das Nähere regeln Ausführungsbestimmungen, die der Länderrat erlässt.
- (10) Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Bundespartei stehen, können kein Bundesvorstandsamt bekleiden; Regelungen zur finanziellen Absicherung des Bundesvorstandes bleiben davon unberührt.
- (11) Mitglieder des Bundesvorstandes müssen von ihnen ausgeübte bezahlte und unbezahlte Tätigkeiten in Aufsichtsräten, Verbänden und Vereinen oder von ihnen abgeschlossene Berater*innenverträge gegenüber der Bundesversammlung offenlegen.

§ 18 Bundesarbeitsgemeinschaften (BAGen)

- (1) Die Bundesarbeitsgemeinschaften sind fachpolitische Beratungs- und Vernetzungsgremien von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Sie entwickeln inhaltliche Positionen, Konzepte und Strategien und bringen dafür Delegierte und Interessierte aus Basis, Landes-, Bundes- und Europaebene sowie externe Fachleute zusammen.
- (2) Die Bundesarbeitsgemeinschaften haben das Recht, Anträge an die Organe der Bundespartei zu stellen.
- (3) Die Bundesarbeitsgemeinschaften setzen sich aus Sprecher*innen, Delegierten und Kooptierten zusammen. Die BAG-Sprecher*innen bilden gemeinsam den BAG-Sprecher*innenrat.
- (4) Das Nähere regelt das BAG-Statut, welches vom Länderrat oder der Bundesdelegiertenkonferenz mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

§ 19 Bundesfinanzrat und Bundesfinanzausschuss

- (1) Der Bundesfinanzrat berät die Partei in allen Finanzfragen, er fasst Beschlüsse und dient der Vernetzung der Finanzverantwortlichen. Er entwickelt und plant Maßnahmen zur finanziellen Leistungsfähigkeit aller Ebenen der Partei. Der Bundesfinanzausschuss bereitet die Sitzungen des Bundesfinanzrates inhaltlich vor und beschließt in unterjährigen Finanzfragen.

- (2) Der Bundesfinanzrat ist in der Regel zuständig für:
1. die Beratung und vorläufige Inkraftsetzung des Bundeshaushaltes bis zur nächsten Bundesversammlung, die Beratung über den Haushaltsabschluss und die Budgetkontrolle,
 2. die Vorbereitung und Vereinbarungen zur Aufteilung der Finanzmittel zwischen Bundes- und Landesverbänden und zur Erhebung von Umlagen an den Bundesverband für die Bundesversammlung,
 3. die Beschlussfassung über außerordentliche Beiträge auf Grundlage der Bundesversammlungsbeschlüsse,
 4. die Entscheidung über Anträge und Gegenstände, die von anderen Gremien an ihn verwiesen werden,
 5. die Wahl der Mitglieder des Bundesfinanzausschusses
 6. die Verabschiedung einer Sonderbeitragsordnung (vgl. § 7 Absatz 3)
 7. die Erstellung von Leitlinien als Empfehlung für Rechnungsprüfer*innen aller Gliederungen für ihre Aufgabe der Prüfung und Überwachung von Haushaltsplänen und -beschlüssen.
- (3) Der Bundesfinanzausschuss ist in der Regel zuständig für:
1. die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des Bundesfinanzrates,
 2. die unterjährige Budgetkontrolle des Bundeshaushalts,
 3. die Entscheidung über die Vergabe von Finanzmitteln aus Finanzausgleichsfonds,
 4. die Beratung des Haushaltes der GRÜNEN JUGEND Bundesverband.
- (4) Der Bundesfinanzrat kann Aufgaben des Bundesfinanzausschusses übernehmen oder eigene Aufgaben delegieren. Die Aufteilung weiterer Aufgaben zwischen Bundesfinanzrat und Bundesfinanzausschuss erfolgt in der Geschäftsordnung des Bundesfinanzrates. Weiteres regelt die Beitrags- und Kassenordnung des Bundesverbandes.
- (5) Der Bundesfinanzrat setzt sich zusammen aus
1. Der*dem Bundesschatzmeister*in und einer*m weiteren Delegierten des Bundesverbandes, gewählt durch den Bundesvorstand,
 2. 2 Delegierten pro Landesverband, davon in der Regel ein Landesvorstandsmitglied und ein sachverständiges Mitglied. Die Wahl der Mitglieder aus den Landesverbänden sowie ihrer Stellvertreter*innen regeln die Landessatzungen.

3. 2 Delegierten der GRÜNEN JUGEND, gewählt durch den Bundesvorstand der GRÜNEN JUGEND.
- (6) Jeder der unter 1 bis 3 genannten Verbände/Gremien bestimmt auch stellvertretende Delegierte. Die Amtszeit der Mitglieder des Bundesfinanzrates beträgt in der Regel zwei Jahre. Alle Delegierten sind mindestquotiert zu wählen. Das volle Stimmrecht (2 Stimmen) im Bundesfinanzrat erhalten nur die mindestquotiert entsandten Delegationen.
- (7) Der Bundesfinanzausschuss setzt sich zusammen aus
1. den beiden Vertreter*innen des Bundesverbandes im Bundesfinanzrat
 2. 6 weiteren Mitgliedern aus dem Bundesfinanzrat
 3. 4 beratenden nicht stimmberechtigten Mitgliedern
- (8) Die Mitglieder des Bundesfinanzausschusses nach 2. und 3. werden für zwei Jahre gewählt. Zusätzlich werden 4 Nachrücker*innen für die Landesverbände und 2 Nachrücker*innen für die beratenden Mitglieder gewählt, für den Fall, dass Mitglieder aus dem Bundesfinanzausschuss vorzeitig ausscheiden.
- (9) Die Wahl der Mitglieder des Bundesfinanzausschusses erfolgt in der Regel zeitnah nach der Bundesvorstandswahl auf der ersten Sitzung des Bundesfinanzrates nach der Bundesvorstandswahl.
- (10) Der Bundesfinanzrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (11) Der Bundesfinanzrat ist durch eigenen Beschluss mit einfacher Mehrheit antragsberechtigt gegenüber der Bundesversammlung und dem Länderrat.
- (12) Der Bundesfinanzrat hat das Recht, zu allen finanzwirksamen Anträgen an die Bundesversammlung Stellung zu nehmen.

§ 20 Rechnungsprüfungskommission

- (1) Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus sechs Mitgliedern, welche von der Bundesdelegiertenkonferenz für zwei Jahre gewählt werden.
- (2) Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission erfüllen die Aufgaben der Rechnungsprüfer*innen gemäß § 9 Abs. 5 PartG und entscheiden über Beschlüsse des Bundesvorstands, wenn dies von wenigstens 2 Personen des Bundesvorstands beantragt wird und es wenigstens 2 Personen des Bundesvorstands finanziell persönlich betrifft.
- (3) Mitglieder des Bundesvorstandes oder des Parteirats, sowie hauptamtliche Mitarbeiter*innen der Partei können der Rechnungsprüfungskommission nicht angehören.

- (4) Zur Leitung ihrer Geschäfte wählt die Rechnungsprüfungskommission zwei Vorsitzende, davon mindestens eine Frau, aus ihrer Mitte.
- (5) Der jährliche Rechnungsprüfungsbericht wird dem Bundesvorstand in einer gemeinsamen Sitzung vorgestellt.

§ 21 GRÜNE JUGEND Bundesverband

- (1) Die GRÜNE JUGEND Bundesverband ist die politische Jugendorganisation von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Sie ist als Vereinigung der Partei ein Zusammenschluss mit der Zielsetzung, sich in ihrem Wirkungskreis für die Grundwerte der Partei einzusetzen sowie die besonderen Interessen der GRÜNEN JUGEND in den Organen der Partei zu vertreten, um an der politischen Willensbildung mitzuwirken.
- (2) Die GRÜNE JUGEND Bundesverband hat entsprechend den Gebietsverbänden der Partei (§ 10) Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Sie erkennt Grundsätze und Ziele der Bundespartei an, Programm und Satzung dürfen den Grundwerten der Bundespartei nicht widersprechen.
- (3) Die GRÜNE JUGEND Bundesverband hat das Recht, Anträge an die Organe der Bundespartei zu stellen. Vertreter*innen der GRÜNEN JUGEND Bundesverband in Organen der Partei müssen Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein.

§ 23 Schiedsgerichte

- (1) Beim Bundesverband und bei den Landesverbänden bestehen Schiedsgerichte. Auf der Ebene der Kreisverbände können Kreisschiedsgerichte gebildet werden. Die Aufgabe der Schiedsgerichte ist:
 1. Streitigkeiten zwischen Parteimitgliedern oder zwischen Parteiorganen oder zwischen Parteimitgliedern und Parteiorganen oder zwischen Parteiorganen und den Organen der Vereinigungen zu schlichten oder zu entscheiden, soweit dadurch Parteiinteressen berührt werden,
 2. Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände, Parteiorgane, Organe der Vereinigungen oder gegen einzelne Mitglieder auszusprechen.
- (2) Mitglieder des Vorstandes einer Parteigliederung oder Parteimitglieder, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei stehen, können nicht Schiedsrichter*innen sein. Alle Mitglieder der Schiedsgerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie können nicht abgewählt werden.

- (3) Die Bundesversammlung wählt die*den Vorsitzende*n, die*den stellvertretende*n Vorsitzende*n, eine*n weitere*n Beisitzer*in sowie vier stellvertretende Beisitzer*innen für zwei Jahre.
- (4) Das Bundesschiedsgericht entscheidet grundsätzlich in der Besetzung mit der*den Vorsitzenden und vier Beisitzer*innen, wobei die*der stellvertretende Vorsitzende sowohl die Funktion der*des Vorsitzenden als auch einer* Beisitzerin*eines Beisitzers wahrnehmen kann.
- (5) Die Durchführung des Schiedsverfahrens regelt die Schiedsgerichtsordnung.
- (6) Das Bundesschiedsgericht entscheidet über
 - 1. Beschwerden gegen Entscheidungen der Landesschiedsgerichte,
 - 2. Auseinandersetzungen zwischen dem Bundesverband und Gebietsverbänden, zwischen Bundesverband und Vereinigungen, zwischen Landesverbänden, zwischen Gebietsverbänden, die nicht demselben Landesverband angehören, sowie zwischen Organen der genannten Verbände,
 - 3. Anfechtung von Wahlen und Entscheidungen der Bundesorgane,
 - 4. die Bestimmung eines Landesschiedsgerichts im Einzelfall, wenn das an sich zuständige Landesschiedsgericht nicht ordnungsgemäß besetzt ist.
- (7) Die Landesschiedsgerichte entscheiden über
 - 1. Beschwerden gegen Entscheidungen der Kreisschiedsgerichte,
 - 2. Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Bundesvorstands, Ordnungsmaßnahmen gegen Organe der Landesverbände und deren Mitglieder sowie die Auflösung von Kreis- bzw. Ortsverbänden,
 - 3. in allen Fällen, in denen weder eine Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts noch eine Zuständigkeit der Kreisschiedsgerichte gegeben ist bzw. diese nicht ordnungsgemäß besetzt sind.
 - 4. Für Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Bundesvorstands ist das für den Wohnsitz des Mitglieds zuständige Landesschiedsgericht zuständig.

§ 23 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Ordnungsmaßnahmen werden grundsätzlich von den zuständigen Schiedsgerichten ausgesprochen.
- (2) Gegen ein Mitglied, das gegen die Satzung oder die Grundwerte verstößt oder in anderer Weise das Ansehen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in einem Maße beeinträchtigt, das einen Ausschluss noch nicht rechtfertigt, können verhängt werden:

1. Verwarnung,
 2. Enthebung von einem Parteiamt bzw. Aberkennung der Ämterfähigkeit bis zur Höchstdauer von 2 Jahren,
 3. das zeitweilige Ruhen aller oder einzelner Mitgliedsrechte gemäß § 7 bis zu zwei Jahren.
- (3) Ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verstößt und der Partei damit schweren Schaden zufügt, kann ausgeschlossen werden.
- (4) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Bundesvorstand oder der für das Mitglied zuständige Landesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen. Der Vorstand hat in diesem Fall gleichzeitig ein Parteiausschlussverfahren beim zuständigen Schiedsgericht einzuleiten. Wird die Maßnahme nicht innerhalb von drei Monaten vom zuständigen Schiedsgericht bestätigt, so tritt sie mit Ablauf dieser Frist außer Kraft. Gegenüber einem Mitglied des Bundesvorstandes kann die Maßnahme nur vom Länderrat ausgesprochen werden.
- (5) Gegen Gebietsverbände, Organe oder Organe der Vereinigungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Bestimmungen der Satzung missachten, insbesondere auch Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführen oder sich weigern, begründete Beschwerden aufzugreifen und an ein Schiedsgericht heranzutragen, oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN handeln, können verhängt werden:
1. ein Verweis, ggf. verbunden mit der Auflage, eine bestimmte Maßnahme innerhalb der gesetzten Frist zu treffen,
 2. die Amtsenthebung von Vorständen oder einzelner Mitglieder derselben; in diesem Fall kann das Schiedsgericht auf Vorschlag des Bundes- oder des Landesvorstands ein oder mehrere Parteimitglieder mit der kommissarischen Wahrnehmung der Vorstandsgeschäfte bis zur unverzüglichen satzungsgemäß einzuleitenden Neuwahl des Vorstands beauftragen,
 3. die Auflösung des Gebietsverbandes, wenn der Vorstand der nächsthöheren Verbandsstufe es beantragt.

Verfahrensvorschriften

§ 24 Beschlussfähigkeit der Organe

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Der Parteirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Die Bundesversammlung ist beschlussfähig, wenn und solange mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.
- (4) Der Länderrat ist beschlussfähig, wenn und solange die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Frauenrat ist beschlussfähig, wenn und solange die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (6) Der Bundesfinanzrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 25 Wahlverfahren

- (1) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder, der Wahlbewerber*innen und der Delegierten zu Delegiertenversammlungen sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
- (2) In den Vorstand ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Kommt eine solche Entscheidung auch im 2. Wahlgang nicht zustande, findet im 3. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Bestplatzierten des 2. Wahlgangs statt.
- (3) Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erledigt werden. Zur besseren Vertretung von Minderheiten kann dabei das Stimmrecht so geregelt werden, dass die Stimmzahl auf zwei Drittel der in einem Wahlgang zu wählenden Bewerber*innen beschränkt wird; bei einem derartigen Wahlverfahren ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.

§ 26 Satzung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten der satzungsändernden Bundesversammlung erforderlich. Für Satzungsänderungen gilt eine Beschlussfähigkeit von 50 % der Stimmberechtigten. Vor der Beschlussfassung über satzungsändernde Anträge muss die Beschlussfähigkeit der Bundesversammlung festgestellt werden. Die Tagesordnung muss den Zeitpunkt für Satzungsänderungen festlegen. Satzungsändernde Anträge können nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein.
- (2) Änderungen der Satzung nach dieser Vorschrift treten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung in Kraft, soweit nichts anderes beschlossen wird.

§ 27 Urabstimmung

- (1) Über alle Fragen der Politik von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, insbesondere auch der Programme und der Satzung, kann urabgestimmt werden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
- (2) Die Urabstimmung sowie die Sammlung der Antragssteller*innen gemäß Absatz 3 Nr. 1 können auf Wunsch der Initiator*innen in online-gestützter, vom Bundesvorstand festgelegter Form durchgeführt werden. Ein nicht-online gestützter Weg muss ebenfalls zur Verfügung gestellt werden. (Bis Ende 2026 entscheidet die BDK darüber, ob diese Regelungen dauerhaft in die Satzung übernommen werden sollen).
- (3) Die Urabstimmung findet statt auf Antrag
 1. von fünf von Hundert der Mitglieder oder
 2. von einem Zehntel der Kreisverbände oder
 3. von drei Landesverbänden oder
 4. des Länderrates oder
 5. der Bundesversammlung oder
 6. des Frauenrates oder
 7. des Bundesvorstands und des Parteirats gemeinsam mit jeweiliger 2/3 Mehrheit.
 8. Die unter Punkt 1 – 3 erwähnten Quoren sind erreicht, wenn die benötigten Unterschriften bzw. Beschlüsse innerhalb einer Frist von achtzehn Wochen in der Bundesgeschäftsstelle eingegangen sind. Die Frist beginnt mit dem ersten Antrag bzw. mit der ersten Unterschrift. Die Antragsteller*innen legen durch die Antragschrift den Inhalt der Urabstimmung fest.

- (4) Die*der Bundesgeschäftsführer*in ist für die Durchführung der Urabstimmung verantwortlich. Das Nähere wird in Ausführungsbestimmungen geregelt, die der Länderrat erlässt.
- (5) Die Kosten der Urabstimmung trägt die Bundespartei.
- (6) Die*der Bundesgeschäftsführer*in übernimmt für Urabstimmungsinitiativen die Aufgabe, im Rahmen der regelmäßigen Verteiler der Partei die Mitglieder zu informieren.
- (7) Ein einmal urabgestimmter Inhalt kann erst nach Ablauf von zwei Jahren erneut Gegenstand eines Urabstimmungsverfahrens sein.
- (8) Über Spitzenkandidaturen der Bundespartei aus Anlass allgemeiner Wahlen kann die Urwahl durchgeführt werden. Absätze (2) bis (6) finden entsprechende Anwendung. Es gilt dabei die Mindestquotierung. Ausnahmen beschließt eine Bundesversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 28 Auflösung

Über die Auflösung oder die Verschmelzung der Partei entscheidet die Bundesversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung der Mitglieder. Sofern die Bundesversammlung nicht anders beschließt, wird das Vermögen anerkannten Wohlfahrtsverbänden überwiesen.

§ 29 Mitgliederrat

- (1) Über gesellschaftlich relevante Fragen, die auch innerhalb der Partei strittig diskutiert werden, kann in einem Mitgliederrat beraten werden.
- (2) Ein Mitgliederrat berichtet dem Bundesvorstand und der Bundesversammlung über seine Arbeit. Er kann in seinem Bericht spezifische Handlungsempfehlungen abgeben und hat das Recht, diese als Antrag an die Bundesversammlung zu stellen. Der Bundesvorstand nimmt gegenüber der Bundesversammlung zu den Handlungsempfehlungen schriftlich Stellung.
- (3) Ein Mitgliederrat wird einberufen
 - 1. auf Antrag von mindestens fünf von Hundert der Mitglieder,
 - 2. auf Beschluss der Bundesversammlung, auf Grundlage eines Antrages von mindestens einem Zehntel der Kreisverbände oder auf Antrag von mindestens drei Landesvorständen oder auf Antrag des Bundesvorstandes,

3. auf Beschluss des Länderrats, auf Grundlage eines Antrags, der von mindestens einem Fünftel seiner Mitglieder unterstützt wird, oder vom Bundesvorstand gestellt wird, oder
4. auf Beschluss des Bundesvorstands mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

Das unter Nummer 1 erwähnte Quorum ist erreicht, wenn die benötigten Unterschriften innerhalb einer Frist von achtzehn Wochen in der Bundesgeschäftsstelle eingegangen sind. Die Frist beginnt mit der ersten Unterschrift. Die*der politische Bundesgeschäftsführer*in informiert im Rahmen der regelmäßigen Verteiler der Partei die Mitglieder über Anträge nach Nummer 1. Die Antragsteller*innen legen durch die Antragsschrift die Fragestellung des Mitgliederrates fest.

- (4) Die Teilnehmer*innen eines Mitgliederrates werden per Losverfahren bestimmt. Zu Losen sind mindestens 30 und höchstens 60 Personen. Der Mitgliederrat ist paritätisch zu besetzen. Ein eingesetzter Mitgliederrat tritt innerhalb von drei Monaten zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen, um mit der Beratung zu beginnen.
- (5) Die Durchführung und Arbeitsweise eines Mitgliederrates regelt die Mitgliederratsordnung. Der Länderrat oder die Bundesversammlung beschließt über die Mitgliederratsordnung mit einfacher Mehrheit.
- (6) Es kann höchstens ein Mitgliederrat im Jahr einberufen werden. Dies gilt nicht für den Mitgliederrat nach Abs. 3 Nr. 1. Ein Antrag auf Durchführung eines Mitgliederrates kann nur für das laufende oder das folgende Jahr gestellt werden.
- (7) Bis Ende 2031 entscheidet die Bundesversammlung, auf Basis einer vom Bundesverband durchgeführten Evaluation, mit 2/3-Mehrheit darüber, ob die Regelungen dieses Paragraphen dauerhaft in die Satzung übernommen werden sollen, andernfalls tritt der Paragraph außer Kraft.

§ 30 Strukturen gegen sexuelle Belästigung

- (1) Sexuelle Belästigung liegt vor, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten, wozu auch unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie unerwünschtes Zeigen oder sichtbares Anbringen von pornographischen Darstellungen gehören, bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird, insbesondere wenn ein von

Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.

- (2) Die Schiedsgerichte können Ordnungsmaßnahmen aufgrund sexueller Belästigung verhängen.
- (3) Die Partei richtet sowohl Anlauf- als auch Beschwerdestellen ein.
- (4) Die Qualität, sowie Koordination und Fortbildung der Anlauf- und Beschwerdestellen wird durch eine unabhängige beauftragte Person gegen sexuelle Belästigung gesichert. Die Person wird von dem Bundesvorstand für eine Dauer von zwei Jahren ernannt und von der Bundesversammlung bestätigt.
- (5) Das Nähere regelt das Statut gegen sexuelle Belästigung, welches vom Länderrat mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. Die BAG Frauenpolitik wird durch die Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft bei der Erarbeitung des Status integriert.

§ 31 Frauenstatut und Vielfaltsstatut

Das Frauenstatut und das Vielfaltsstatut sind Bestandteil der Satzung.

§ 32 Verarbeitung von Daten

- (1) Die Daten von Mitgliedern, Spender*innen und Interessent*innen werden in einer zentralen Mitgliederverwaltung verarbeitet. Für die Organisation von Prozessen innerhalb der Partei und die Organisation von Kampagnen und Wahlkämpfen können weitere gemeinsame Datenverwaltungssysteme verwendet werden.
- (2) In diesen Fällen erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die beteiligten und berechtigten Gebietsverbände in gemeinsamer Verantwortung gemäß Art. 26 DSGVO.
- (3) In einer Datenschutzordnung werden alle weiteren Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der GRÜNEN JUGEND getroffen. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Bundesvorstandes durch den Länderrat beschlossen.

§ 33 Schlussbestimmung

- (1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung hierüber in Kraft.
- (2) Bis zur Verabschiedung und Veröffentlichung der Sonderbeitragsordnung gemäß § 7 Absatz 3 gelten die bisherigen Regelungen zur Ermittlung und Abführung von Mandatsträger*innenbeiträgen fort.

Frauenstatut

Präambel

Die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen in der Politik ist ein politisches Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Mindestquotierung von Ämtern und Mandaten ist eines der Mittel, um dieses Ziel zu erreichen. Von dem Begriff „Frauen“ werden alle erfasst, sie sich selbst so definieren.

Ebenso wie die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen ist die Anerkennung geschlechtlicher Vielfalt ein Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Trans*, inter und nicht-binäre Menschen sollen in unserer Partei gleichberechtigte Teilhabe erhalten. Alle Gremien und Versammlungen sind dazu angehalten, dieses Ziel zu achten und zu stärken.

§ 1 Mindestquotierung

- (1) Alle Gremien von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu beschickende Gremien sind mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen; wobei den Frauen bei Listenwahlen bzw. Wahlvorschlägen die ungeraden Plätze vorbehalten sind (Mindestquotierung). Die Wahlverfahren sind so zu gestalten, dass getrennt nach Positionen für Frauen und Positionen für alle Bewerber*innen (offene Plätze) gewählt wird. Reine Frauenlisten sind möglich.
- (2) Sollte keine Frau auf einen Frauenplatz kandidieren oder gewählt werden, bleiben diese Plätze unbesetzt. Über die Besetzung des offenen Platzes entscheidet die Versammlung. Nur bei Wahllisten kann die Wahlversammlung den Frauenplatz frei geben. Die Frauen der Versammlung haben diesbezüglich ein Vetorecht entsprechend § 3 des Frauenstatuts und können ein Frauenvotum beantragen

§ 2 Versammlungen

- (1) Präsidien werden mindestquotiert besetzt. Die Versammlungsleitung wird mindestens zur Hälfte von Frauen übernommen. Das Recht von Frauen auf mindestens die Hälfte der Redezeit ist zu gewährleisten, dazu werden getrennte Redelisten geführt (Frauen/Offen), mindestens jeder zweite Redebeitrag ist Frauen vorbehalten. Ist die Redeliste der Frauen erschöpft, so sind die Frauen der Versammlung zu befragen, ob die Debatte fortgesetzt werden soll.
- (2) Diese Regelungen sollen auch für sonstige Veranstaltungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gelten.

§ 3 Frauenabstimmung und Vetorecht

- (1) Eine Abstimmung unter Frauen (Frauenvotum) wird auf einer Bundesversammlung auf Antrag von mindestens 10 stimmberechtigten Frauen vor der regulären Abstimmung durchgeführt. Für ein Frauenvotum beim Länderrat sowie allen anderen Gremien genügt der Antrag einer stimmberechtigten Frau für ein Frauenvotum.
- (2) Die Mehrheit der Frauen einer Bundesversammlung, eines Länderrates und anderer Gremien hat ein Vetorecht mit aufschiebender Wirkung. Eine von den Frauen abgelehnte Vorlage kann erst auf der nächsten Bundesversammlung erneut eingebracht bzw. von der Versammlung mehrheitlich an den Länderrat überwiesen werden.
- (3) Das Vetorecht kann je Beschlussvorlage nur einmal wahrgenommen werden. Die Landes- und Kreisverbände sind aufgefordert, analoge Regelungen in ihre Satzungen aufzunehmen.

§ 4 Einstellung von Arbeitnehmer*innen

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird als Arbeitgeber*in die Gleichstellung von Männern und Frauen sicherstellen. Bezahlte Stellen werden auf allen Qualifikationsebenen mindestens zur Hälfte an Frauen vergeben. In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, werden so lange bevorzugt Frauen eingestellt, bis die Mindestquotierung erreicht ist. Bei der Vergabe von Aufträgen wird analog verfahren.

Innerparteiliche Strukturen

§ 5 Weiterbildung

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gestaltet in Zusammenarbeit mit anderen Träger*innen der Erwachsenenbildung auf Bundesebene Angebote zur politischen Weiterbildung für Frauen und Mädchen.

§ 6 Bundesfrauenkonferenz (BFK)

- (1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN lädt jährlich zu einer Bundesfrauenkonferenz ein und stellt die dafür notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung. Die BFK ist öffentlich für alle Frauen. Sie hat u.a. die Aufgabe, den Dialog mit der Frauenöffentlichkeit herzustellen.
- (2) Der Frauenrat bereitet die BFK vor.

§ 7 Frauenrat

- (1) Der Frauenrat beschließt über die Richtlinien der Frauenpolitik der Partei zwischen den Bundesversammlungen. Er koordiniert die Arbeit zwischen den Gremien der Bundespartei, den Fraktionen und den Landesverbänden. Er entwickelt und plant gemeinsame politische Initiativen. Er berät den Bundesvorstand und befasst sich mit Angelegenheiten, die die Bundesversammlung an ihn delegiert. Der Frauenrat kontrolliert die Einhaltung und die Umsetzung des Bundesfrauenstatuts.
- (2) Dem Frauenrat gehören an:
 1. die weiblichen Mitglieder des Bundesvorstandes,
 2. je zwei weibliche Delegierte der Landesverbände, von denen eine von der LAG Frauen vorzuschlagen ist; Landesverbände mit mehr als 4.000 Mitgliedern entsenden eine weitere weibliche Delegierte, Landesverbände mit mehr als 8.000 Mitgliedern zwei weitere weibliche Delegierte; gegen das Votum der Frauen einer Landesversammlung kann keine Frau in den Frauenrat gewählt werden,
 3. zwei weibliche Mitglieder der Bundestagsfraktion und zwei weibliche Mitglieder der Gruppe von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Europaparlament, die von der Fraktion bzw. der Gruppe entsandt werden,
 4. je zwei Delegierte der Bundesarbeitsgemeinschaften Frauenpolitik und Lesbenpolitik, die von den BAGen bestimmt werden,

5. die Bundesfrauenreferentin, die Landesfrauenreferentinnen sowie eine Frauenreferentin der Bundestagsfraktion mit beratender Stimme.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder im Frauenrat beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.
 - (4) Der Frauenrat tagt mindestens zweimal jährlich. Er wird vom Bundesvorstand einberufen. Zu weiteren Sitzungen tritt der Frauenrat zusammen, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder der Bundesvorstand dies verlangen.
 - (5) Der Frauenrat tagt in der Regel frauenöffentlich; er kann die Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit ausschließen.
 - (6) Der Frauenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Bundesarbeitsgemeinschaft

Zu den innerparteilichen Frauenstrukturen gehören weiter die Bundesarbeitsgemeinschaften Frauenpolitik und Lesbenpolitik. Näheres regelt das Statut der Bundesarbeitsgemeinschaften.

§ 9 Bundesfrauenreferat

- (1) In der Bundesgeschäftsstelle wird ein Frauenreferat eingerichtet. Hierzu stellt der Bundesvorstand eine Frauenreferentin ein. Die Auswahl der Bundesfrauenreferentin trifft eine Kommission, die vom Frauenrat eingesetzt wird. Sie besteht aus zwei Ländervertreterinnen, zwei Frauen des Bundesvorstandes und je einer Vertreterin der BAGen Frauen- und Lesbenpolitik.
- (2) Das Bundesfrauenreferat wird finanziell und materiell angemessen ausgestattet. Es wird ein eigener Haushaltstitel eingerichtet. Über die Verwendung der Mittel entscheidet die Frauenreferentin in Absprache mit dem Bundesvorstand.
- (3) Das Bundesfrauenreferat entwickelt in Zusammenarbeit mit dem Bundesvorstand und den frauenpolitischen Gremien Maßnahmen, die zur politisch und satzungsmäßig angestrebten Verbesserung der Situation von Frauen innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und in der Gesellschaft beitragen.
- (4) Die Frauenreferentin hat in Abstimmung mit den Frauen des Bundesvorstandes ein eigenes Öffentlichkeitsrecht. Sie hat Zutritts-, Einsichts- und Mitspracherecht in allen bundesweiten Gliederungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
- (5) Die Bundesfrauenreferentin legt dem Frauenrat jährlich einen Arbeitsbericht vor.

Geltung

§ 10 Geltung des Frauenstatuts

Das Frauenstatut ist Bestandteil der Satzung des Bundesverbandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Es tritt am Tag seiner Beschlussfassung in Kraft.

Anhang zum Frauenstatut

Statut zur Gleichstellung

PRÄAMBEL

Damit Menschen, die Verantwortung für Kinder oder betreuungsbedürftige Erwachsene tragen, nicht an der Ausübung ihrer politischen Aktivitäten anderen gegenüber benachteiligt sind, will BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einen Ausgleich schaffen. Dem gesellschaftlich eher kinderfeindlichen Klima müssen wir mit unseren Inhalten, aber auch mit praktischem Handeln entgegenwirken.

- (1) Kinderbetreuung während politischer Veranstaltungen wird von den zuständigen Geschäftsstellen organisiert. Insbesondere bei größeren Veranstaltungen werden eigene Kinderprogramme gestaltet.
- (2) Menschen mit Kindern, die in bundesweiten Gremien der Partei (z.B. Bundesvorstand, Bundesschiedsgericht, BAGen, Kommissionen) ein politisches Mandat wahrnehmen, erhalten auf Antrag Geld für Kinderbetreuung. Die Form der Kinderbetreuung bleibt den Antragsteller*innen überlassen.
- (3) Gleiches gilt für Menschen, die betreuungsbedürftige Erwachsene zu versorgen haben. Landes- und Kreisverbände werden aufgefordert, analog zu verfahren.

Statut für eine vielfältige Partei (Vielfalts-Statut)

Zuletzt geändert durch das Urabstimmungsergebnis am 01. Juli 2026.



Präambel

Die Vielfalt unserer Partei ist unsere Stärke. Wir teilen politische Macht und verstehen uns als Bündnispartei, die auf der Grundlage gemeinsamer Überzeugungen offen ist für unterschiedliche Erfahrungen, Vorstellungen und Ansätze. Wir sind auf vielfältiges biographisches Erfahrungswissen und vielfältige Perspektiven aus der ganzen Breite der Gesellschaft angewiesen, um als Partei umfassende Antworten auf Fragen zu finden, die uns als gesamte Gesellschaft betreffen.

Seit unserer Gründung setzen wir uns für die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen ein. Vieles hat sich in unserer Gesellschaft in den letzten Jahren zum Positiven verändert: bei der Gleichstellung der Geschlechter, bei der Angleichung der Lebensverhältnisse von Ost und West, beim Staatsangehörigkeitsrecht, bei der Ehe für alle oder bei der Inklusion. Doch trotz dieser unbestreitbaren Fortschritte sind nach wie vor große gesellschaftliche Gruppen unterrepräsentiert, ist das Bildungssystem noch immer nicht so, dass alle Kinder die gleichen Startchancen haben, gibt es soziale Barrieren, fehlenden Zugang zu gesellschaftlicher Teilhabe und Infrastruktur. Wir wollen, dass alle mit am Tisch sitzen.

Diesem Selbstverständnis nach ist es unser Anspruch, dass bei uns alle Menschen, die unsere Werte und Ziele teilen, die Möglichkeit haben, sich gleichberechtigt einzubringen, ihre Interessen zu vertreten und ihre Themen zu repräsentieren – ohne Barrieren, Hürden oder Vorurteile. Diese wollen wir in unseren Parteistrukturen finden und einreißen. Dazu gehört auch, unsichtbare, ausschließende Strukturen sichtbar zu machen. Wir wollen sie überwinden und den Zugang zu gleichberechtigter politischer Teilhabe gewährleisten.

Unser Ziel ist Zusammenhalt in Vielfalt. Wir wollen, dass sich vielfältige Perspektiven in unserer Partei abbilden. Die Repräsentation von gesellschaftlich diskriminierten oder benachteiligten Gruppen mindestens gemäß ihrem gesellschaftlichen Anteil auf der jeweiligen Ebene ist unser Ziel. Viele Menschen sind jedoch aufgrund von gesellschaftlichen Verhältnissen strukturell von Ungleichbehandlung betroffen.

Deswegen setzen wir uns zur Aufgabe, unsere Strukturen so zu gestalten, dass sie in Bezug auf das Geschlecht, eine rassistische, antisemitische oder antiziganistische Zuschreibung, die Religion und Weltanschauung, eine Behinderung oder Erkrankung, das Lebensalter, die Sprache, die sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität, den sozialen oder Bildungsstatus oder die Herkunft inklusiv und nicht diskriminierend wirken.

Wir stellen uns Diskriminierung auch innerhalb unserer Partei entschlossen entgegen. Durch kritische Selbstreflexion auf allen Ebenen wollen wir Wissen und Bewusstsein über bestehende oder mögliche Diskriminierungsmechanismen – gerade auch mehrdimensional wirkende – in unserer Partei verankern und diese Mechanismen abbauen. Diskriminierungsfälle innerhalb grüner Strukturen werden wir aktiv bearbeiten und Betroffene vor Diskriminierung und Rassismus schützen. Dafür sind wir auf die Erfahrungen und Expertise der Parteimitglieder, die eigene Diskriminierungserfahrungen haben, angewiesen.

Wir etablieren und stärken innerhalb unserer Strukturen Räume, in denen gerade Menschen mit Diskriminierungserfahrungen sich in geschütztem Rahmen austauschen, vernetzen und gegenseitig stärken können, und stellen dafür Ressourcen zur Verfügung.

Politische Teilhabe darf nicht vom Einkommen, dem Bildungsabschluss oder der Lebenssituation abhängen. Unsere Strukturen wollen wir so gestalten, dass sie für alle verständlich, zugänglich und durchlässig sind.

Durch solidarische Bündnisse unterstützen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Vertretungen diskriminierter Gruppen und ihr zivilgesellschaftliches Engagement.

Alle Untergliederungen und Teilorganisationen sowie Gremien und Versammlungen sind dazu angehalten, diese Ziele zu achten und zu stärken.

§ 1 Repräsentation

- (1) Wir wollen, dass sich vielfältige Perspektiven in unserer Partei abbilden. Die Repräsentation von gesellschaftlich diskriminierten oder benachteiligten Gruppen mindestens gemäß ihrem gesellschaftlichen Anteil auf der jeweiligen Ebene ist unser Ziel.
- (2) Der Bundesvorstand und der Diversitätsrat werden alle zwei Jahre eine wissenschaftlich fundierte Evaluierung zur Zusammensetzung von Funktionär*innen, Parlamentarier*innen und Angestellten auf europäischer, Bundes- und Landesebene durchführen. Dabei soll dargestellt werden, inwiefern sich die Vielfalt der Gesellschaft in der Zusammensetzung der Befragten widerspiegelt und welche Diskriminierungserfahrungen es gibt. Ein Bericht dazu wird alle zwei Jahre auf der BDK vorgestellt und diskutiert.
- (3) Der Bundesvorstand erarbeitet in Beratung mit dem Diversitätsrat messbare Zwischenziele zur Bewertung der Repräsentation nach Absatz 1 und Absatz 2 auf Grundlage der Ergebnisse der regelmäßigen Evaluierungen. Der Diversitätsrat und der Bundesvorstand diskutieren und erarbeiten Instrumente zur Förderung von Vielfalt und Abbau von Hürden für politische Teilhabe, um dem in Absatz 1 und Absatz 2 genannten Ziel näher zu kommen. Die Instrumente können u.a. Diversity-Trainings, Quoten oder Empowerment-Maßnahmen sein.
- (4) Die Landesverbände und der Bundesvorstand berichten dem Diversitätsrat einmal jährlich über die Umsetzung des Vielfaltstatuts, die angewandten Instrumente sowie über die Entwicklung der Repräsentation von Menschen nach Absatz 1 und Absatz 2 auf allen Ebenen.

§ 2 Versammlungen

- (1) Präsidien werden divers besetzt, sodass sie gesellschaftliche Vielfalt widerspiegeln.
- (2) Bei Veranstaltungen, die von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN organisiert werden, wird darauf geachtet, dass die Referent*innen die gesellschaftliche Vielfalt widerspiegeln.
- (3) Alle Veranstaltungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind grundsätzlich barrierefrei zu gestalten. Insbesondere Anträge sollen beim Einreichen in einfacher Sprache zugänglich gemacht werden. Näheres regelt der Leitfaden für Inklusion bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
- (4) Tagungszeiten und -räume sollen nicht sozial ausschließen.

§ 3 Einstellung von Arbeitnehmer*innen

- (1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verpflichtet sich als Arbeitgeber*in dem Vielfaltsstatut und der Stärkung von Menschen, die diskriminierten Gruppen angehören. Bei bezahlten Stellen soll sich auf allen Qualifikationsebenen die gesellschaftliche Vielfalt widerspiegeln.
- (2) Dazu sind Stellenausschreibungen so zu gestalten, dass sie den Zielen des Vielfaltsstatuts entsprechen und Menschen, die diskriminierten Gruppen angehören, besonders ansprechen.
- (3) In Bereichen, in denen Menschen, die diskriminierten Gruppen angehören, unterrepräsentiert sind, werden diese bei Einstellungen bei gleicher Kompetenz bevorzugt.
- (4) Bei der Zusammenarbeit mit Partner*innen und Dienstleister*innen wird darauf geachtet, dass diese diskriminierungsfrei arbeiten.

§ 4 Empowerment und Weiterbildung

- (1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN schafft Angebote zum Empowerment von diskriminierten oder in der Partei unterrepräsentierten Gruppen.
- (2) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN schafft Angebote für die diversitätspolitische und diskriminierungskritische Aus- und Weiterbildung der Amtsträger*innen und Führungskräfte der Partei.
- (3) Die Landesverbände und der Bundesverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellen für die in Absatz 1 und 2 genannten Aufgaben Mittel zur Verfügung. Zur Sicherstellung eines Mindestmaßes an Mitteln wird ein Vielfaltscent eingeführt.

Innerparteiliche Strukturen

§ 5 Diversitätsrat

- (1) Der Diversitätsrat berät oder beschließt über Angelegenheiten der Diversitätspolitik der Partei zwischen den Bundesversammlungen und befasst sich mit Angelegenheiten, die die Bundesversammlung an ihn delegiert. Der Diversitätsrat kontrolliert die Einhaltung und die Umsetzung des Diversitätsstatuts. Der Diversitätsrat koordiniert die Arbeit zwischen den Gremien der Bundespartei, den Fraktionen und den Landesverbänden.

- (2) Dem Diversitätsrat gehören an:
1. zwei Delegierte pro Landesverband, davon in der Regel ein Landesvorstandsmitglied und ein weiteres Mitglied. Die Wahl der Mitglieder aus den Landesverbänden sowie ihrer Stellvertreter*innen regeln die Landesverbände. Bei der Delegation ist die Repräsentanz der Vielfalt der Gesellschaft zu beachten;
 2. ein Mitglied des Bundesvorstands;
 3. ein Mitglied der Bundestagsfraktion und ein Mitglied der Gruppe von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Europaparlament, die von der Fraktion bzw. der Gruppe entsandt werden;
 4. je ein*e Delegierte*r der Bundesarbeitsgemeinschaften Migration & Flucht, Behindertenpolitik, Frauenpolitik, Arbeit, Soziales und Gesundheit sowie Bildung und zwei Delegierte der Dachstruktur QueerGrün;
 5. ein Mitglied der GRÜNEN JUGEND;
 6. ein Mitglied der Grünen Alten;
 7. vier kooptierte Mitglieder;
 8. ein*e Delegierte*r des (Empowerment-)Netzwerks Bunt-Grün;
 9. die Vielfaltsreferent*innen aus Bund und Ländern als beratende Mitglieder.
- (3) Alle Mitglieder des Diversitätsrates müssen, mit Ausnahme der kooptierten Mitglieder, Mitglieder der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein. Die Amtszeit der Mitglieder im Diversitätsrat beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Alle Delegierten sind mindestquotiert zu wählen. Das volle Stimmrecht im Diversitätsrat erhalten nur die mindestquotiert entsandten Delegationen.
- (4) Der Diversitätsrat tagt mindestens zweimal jährlich. Zu weiteren Sitzungen tritt der Diversitätsrat zusammen, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder der Bundesvorstand dies verlangen.
- (5) Der Diversitätsrat tagt in der Regel parteiöffentlich; er kann die Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit ausschließen.
- (6) Der Diversitätsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6 Votum

- (1) Bei der Behandlung von Anträgen, die die Lebensbereiche von im Vielfaltsstatut benannten Gruppen betreffen hat der Diversitätsrat das Recht, auf der Bundesversammlung und auf dem Länderrat ein Votum zu vergeben.
- (2) Der Diversitätsrat hat das Recht, zu allen Anträgen an die Bundesversammlung, die die vielfaltspolitischen Grundsätze von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffen, in einem Redebeitrag Stellung zu nehmen.

§ 7 Vielfalts-Kongress

- (1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN lädt alle zwei Jahre zu einem Vielfalts-Kongress ein und stellt die dafür notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung.
- (2) Der Vielfalts-Kongress ist öffentlich. Er hat u.a. die Aufgabe, den Dialog mit Verbänden und Vertretungen diskriminierter Gruppen zu stärken.
- (3) Der Diversitätsrat bereitet den Vielfalts-Kongress zusammen mit der*dem Vielfalts-Referent*in vor.

§ 8 Bundesarbeitsgemeinschaften

- (1) Zu den für Vielfalt zuständigen Gremien gehören neben dem Diversitätsrat die BAG Behindertenpolitik, die BAG Migration und Flucht, die Dachstruktur QueerGrün, die BAG Arbeit, Soziales und Gesundheit, die BAG Bildung und die BAG Frauenpolitik.
- (2) Vielfalt ist gleichzeitig ein Querschnittsthema für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, das von allen Bundesarbeitsgemeinschaften bearbeitet werden soll.

§ 9 Vielfalts-Referat

- (1) In der Bundesgeschäftsstelle wird ein Vielfalts-Referat eingerichtet. Hierzu stellt der Bundesvorstand eine*n Vielfalts-Referent*in ein.
- (2) Das Vielfalts-Referat wird mit einem Budget finanziell und materiell angemessen ausgestattet.
- (3) Das Vielfalts-Referat entwickelt in Zusammenarbeit mit dem Bundesvorstand und dem Diversitätsrat Maßnahmen, die zur angestrebten gleichberechtigten Teilhabe und der Repräsentanz von diskriminierten Gruppen und Menschen innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und in der Gesellschaft beitragen.

- (4) Die*der Vielfalts-Referent*in hat Zutritts-, Einsichts- und Mitspracherecht in den Gremien des Bundesverbands. Die*der Vielfalts-Referent*in soll Landes-, Kreis- und Ortsverbände beraten.

Geltung

§ 10 Geltung des Vielfalts-Statuts

- (1) Das Vielfalts-Statut ist Bestandteil der Satzung des Bundesverbands von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Es tritt am Tag seiner Beschlussfassung in Kraft.
- (2) Die Landes- und Kreisverbände sind aufgefordert, Regelungen in ihre Satzungen aufzunehmen und Maßnahmen zu ergreifen, die zur gesellschaftlichen Vielfalt in ihren Gremien beitragen, soweit die Regelungen dieses Statuts nicht direkt anwendbar sind.

Anhang 1 zur Satzung

Beitrags- und Kassenordnung

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN regelt ihre Finanzverhältnisse folgendermaßen:

Die*der Bundesschatzmeister*in verwaltet die zentralen Finanzen. Der Bundesfinanzrat berät die Partei in allen Finanzfragen, er fasst Beschlüsse und dient der Vernetzung der Finanzverantwortlichen. Er entwickelt und plant Maßnahmen zur finanziellen Leistungsfähigkeit aller Ebenen der Partei. Der Bundesfinanzausschuss bereitet die Sitzungen des Bundesfinanzrates vor und beschließt in unterjährigen Finanzfragen.

A. Rechenschaftsbericht

- (1) Die*der Bundesschatzmeister*in sorgt für die fristgerechte Vorlage des Rechenschaftsberichts gemäß dem sechsten Abschnitt des Parteiengesetzes bei der Präsidentin*dem Präsidenten des Deutschen Bundestages. Zu diesem Zweck legen die Schatzmeister*innen der Landesverbände und Bundesvereinigungen ihr*ihm bis spätestens zum 31. Mai eines jeden Jahres die Rechenschaftsberichte vor.
- (2) Die Kreis- und Ortsverbände legen den Landesverbänden jährlich bis zum 31. März Rechenschaft über ihr Vermögen, ihre Einnahmen und ihre Ausgaben nach Maßgabe der Bestimmungen des § 24 Parteiengesetz ab.
- (3) Mit Datum 15.2. des Folgejahres werden die Mitglieder, die zum 31.12. in der Adressverwaltung der Partei gemeldet sind, als Mitglieder der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gemäß § 24 Abs. 10 Parteiengesetz gewertet.
- (4) Die Landesschatzmeister*innen kontrollieren die ordnungsmäßige Kassenführung der Kreisverbände und gewährleisten damit, dass jederzeit die zur Erstellung des Prüfvermerks für den Rechenschaftsbericht nach § 29 Abs. 3 Parteiengesetz vorgeschriebenen Stichproben möglich sind. Ist die rechtzeitige Abgabe des Rechenschaftsberichtes gemäß Parteiengesetz auf Bundesebene gefährdet, muss der jeweils höhere Gebietsverband über sein entsprechendes Organ die Kassenführung des nachfolgenden Organs an sich ziehen oder eine*n Beauftragte*n einsetzen.

B. Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- (2) Die Höhe des Beitrages beträgt bundeseinheitlich mindestens 1 % vom Nettoeinkommen.
- (3) Der zuständige Kreis- bzw. Ortsverband ist berechtigt, auf Antrag für Personen mit besonderen finanziellen Härten (z. B. Sozialhilfeempfänger*innen), Ausnahmen hiervon im Einvernehmen mit den Mitgliedern zu vereinbaren (Sozialklausel).

C. Beitragsabführungen

- (1) Um eine möglichst unbürokratische und dezentrale Beitragserhebung zu gewährleisten, zahlen die Landesverbände pro Monat und Mitglied einen Anteil der Mitgliedsbeiträge, der von der Bundesversammlung beschlossen wird. Für Mitglieder, die gleichzeitig Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der GRÜNEN JUGEND sind, erhält die GRÜNE JUGEND Bundesverband eine Mitgliedsbeitragsumlage von der Bundespartei. Über das Verfahren und die Höhe der Umlage beschließt der Bundesvorstand im Einvernehmen mit dem Bundesfinanzrat.
- (2) Diese Umlage dient zugleich zur Feststellung der Delegiertenstärke für Bundesversammlungen.

D. Spenden

- (1) Bundesverband, Landesverbände, Kreisverbände und Vereinigungen sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die im Sinne von § 25 Parteiengesetz unzulässig sind. Solche Spenden sind über die Landesverbände und den Bundesverband unverzüglich an das Präsidium des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.
- (2) Spenden an einen oder mehrere Gebietsverbände, deren Gesamtwert 10.000 Euro übersteigt, sind im Rechenschaftsbericht des Gebietsverbandes, der sie vereinnahmt hat, unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders bzw. der Spenderin zu verzeichnen.

- (3) Hat ein Gebietsverband unzulässige Spenden vereinnahmt, ohne sie gemäß (1) an das Präsidium des Deutschen Bundestages weiterzuleiten, oder erlangte Spenden nach (2) nicht im Rechenschaftsbericht veröffentlicht, so verliert er gemäß § 31a Parteiengesetz den ihm nach der jeweiligen Beschlusslage zustehenden Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung in Höhe des Zweifachen der rechtswidrig erlangten oder nicht veröffentlichten Spenden.
- (4) Spendenbescheinigungen werden vom Bundes-, den Landes-, Kreisverbänden und Vereinigungen erteilt. Jeder Ebene stehen die bei ihr eingegangenen Spenden ungeteilt zu.

E. Staatliche Teilfinanzierung

Die Auszahlung der staatlichen Mittel für die bei Landtagswahlen erzielten gültigen Stimmen erfolgt an den jeweiligen Landesverband. Die Auszahlung der übrigen staatlichen Mittel erfolgt an die Bundespartei. Die*der Bundesschatzmeister*in beantragt jährlich zum 15. Januar für den Bundesverband und die Landesverbände die Auszahlung der staatlichen Mittel. Der Bundesfinanzrat bereitet jeweils eine Vereinbarung zur Aufteilung der Mittel zwischen Bundes- und Landesverbänden vor.

F. Bundesetat

- (1) Die*der Bundesschatzmeister*in stellt einen Haushaltsplan auf, der vom Bundesfinanzrat zwischenzeitlich, von der Bundesversammlung endgültig genehmigt wird. Ist es absehbar, dass der Haushaltsansatz nicht ausreicht, hat die*der Bundesschatzmeister*in unverzüglich einen Nachtragshaushalt einzubringen. Sie*er ist bis zu dessen Verabschiedung an die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden.
- (2) Eine Ausgabe, die beschlossen ist, muss durch einen entsprechenden Etattitel auch möglich sein. Beschlüsse, die mit finanziellen Auswirkungen verbunden sind und für deren Deckung kein entsprechender Etattitel vorgesehen ist, sind nur über die Umwidmung von anderen Etatposten auszuführen. Diese Umwidmung bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung durch die*den Bundesschatzmeister*in. Kommt diese Zustimmung nicht zustande, muss diese Ausgabe über einen entsprechenden Nachtragshaushalt bei den dazu notwendigen Gremien beantragt werden. Bis zu dieser Entscheidung erfolgt keine Ausführung des Beschlusses.

- (3) Wird der von der BDK genehmigte Etat des Bundesverbandes ohne Zustimmung des Bundesfinanzrates nicht eingehalten, dann muss der Haushalt des Folgejahres durch neue Veranschlagung oder über eine Haushaltssperre um denselben Betrag bei den Ausgaben reduziert werden. Dies gilt nicht, wenn die Überziehungen durch die Einberufung einer Sonder-BDK oder einer Urabstimmung verursacht werden.
- (4) Zur treuhänderischen Übernahme und treuhänderischen Verwaltung von unbeweglichem Vermögen sowie Forderungen und sonstigen vermögenswerten Rechten der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Wahrnehmung von deren Interessen in Grundstücksangelegenheiten dient ein Vermögensverwaltungsverein. Er besteht aus den Mitgliedern des Vorstands. Die Satzung des Vereins bedarf der Genehmigung durch den Bundesvorstand. Der Vermögensverwaltungsverein legt der Bundesversammlung jährlich einen Geschäftsbericht vor. Finanzwirksame Beschlüsse des VVV e.V. bedürfen der Bestätigung durch den Bundesvorstand.

G. Umgang mit Flügen

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN führen für Flugreisen eine Abgabe zur Behebung der entstandenen Klimaschäden ab. Die Abgabe erfolgt an ein Projekt zum klimaneutralen Fliegen. Bei Inlandsflügen werden die Kosten für die Abgabe von der fliegenden Person getragen. Bei internationalen Flügen werden die Kosten von der jeweiligen Gliederung übernommen.

H. Beitrags- und Kassenordnungen der Landes- und Kreisverbände

Entsprechend § 11 der Bundessatzung erlassen die Landes- und Kreisverbände die im Sinne des Parteiengesetzes notwendigen ergänzenden Regelungen.

Anhang 2 zur Satzung

Schiedsgerichtsordnung

§ 1 Verfahren beim Bundesschiedsgericht

Die nachfolgende Schiedsgerichtsordnung regelt das Verfahren beim Bundesschiedsgericht.

§ 2 Verfahrensbeteiligte

(1) Verfahrensbeteiligte sind:

1. Antragsteller*in,
2. Antragsgegner*in,
3. Beigeladene*r.

(2) Das Schiedsgericht kann von Amts wegen oder auf begründeten Antrag Dritte beiladen, deren Interesse durch das Verfahren berührt wird. Der Beiladungsbeschluss ist allen Beteiligten zuzustellen.

(3) Die Verfahrensbeteiligten können sich eines Beistandes oder eines*r Verfahrensbevollmächtigten bedienen. Diese müssen dem Schiedsgericht eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

§ 3 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Bundesschiedsgerichts ist die Bundesgeschäftsstelle. Sie untersteht insoweit den Weisungen des Schiedsgerichts.

§ 4 Antragsberechtigung

(1) Antragsberechtigt sind:

1. alle Parteiorgane und Organe der Vereinigungen,
2. 1/10 der stimmberechtigten Teilnehmer*innen einer Versammlung, sofern eine Wahl oder Entscheidung dieser Versammlung angefochten wird,
3. jedes Parteimitglied, sofern es in der Sache unmittelbar persönlich betroffen ist. Ziff. (1) bis (3) gelten auch für Beschwerdeverfahren nach den Landesschiedsordnungen.

(2) Wahlen und Entscheidungen der Bundesorgane können nur innerhalb von drei Monaten nach Beschlussfassung angefochten werden.

§ 5 Anträge und Schriftsätze

- (1) Jeder Antrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Textform.
- (2) Jeder Antrag ist zu begründen und mit den erforderlichen Beweismitteln zu versehen.
- (3) Anträge, Schriftsätze, Urkunden und Nachweise, auf die Bezug genommen wird, sind dem Bundesschiedsgericht postalisch in zweifacher Ausfertigung oder digital per E-Mail an bundesschiedsgericht@gruene.de zu übermitteln.
- (4) Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Landesschiedsgerichte sind binnen eines Monats nach Kenntnis der schriftlichen Gründe der angefochtenen Entscheidung einzulegen, soweit der zuständige Landesverband keine eigene Regelung hierüber getroffen hat.

§ 6 Benennung der von den streitenden Parteien zu benennenden Schiedsrichter*innen

- (1) Die streitenden Parteien benennen für das Schiedsgerichtsverfahren je eine*n Schiedsrichter*in. Sie müssen Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein. Mit der Benennung fügen die Parteien eine Erklärung des*der jeweiligen Schiedsrichter*in bei, dass diese*r bereit ist, als Schiedsrichter*in zu fungieren, Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist und die Voraussetzungen des § 23 Abs. 2 Satz 2 der Bundessatzung erfüllt.
- (2) Die*der Vorsitzende des Schiedsgerichts kann den Parteien für die Benennung des*der Schiedsrichter*in oder die Beibringung einer Erklärung nach Abs. 1 eine Ausschlussfrist setzen. Wird der*die Schiedsrichter*in nicht innerhalb dieser Ausschlussfrist ordnungsgemäß benannt, ist die*der Vorsitzende berechtigt, im Einvernehmen mit den gewählten Beisitzer*innen eine*n Schiedsrichter*in ihrer*seiner Wahl zu benennen. Die Parteien sind über diese Folge der Fristversäumnis schriftlich zu belehren. Die Belehrung ist zuzustellen.

§ 7 Ablehnung eines*r Schiedsrichter*in wegen Befangenheit

- (1) Die Mitglieder des Schiedsgerichts können von jedem Beteiligten wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst für befangen erklären, wenn ein Grund dafür vorliegt.

- (2) Die*der Beteiligte hat das Ablehnungsgesuch unverzüglich vorzubringen, nachdem ihr*ihm der Umstand bekannt geworden ist, der die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen könnte. Eine Ablehnung ist ausgeschlossen, wenn sich die*der Beteiligte in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat, ohne den ihr*ihm bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen. Die Beteiligten sind über diese Rechte und Pflichten zu belehren.
- (3) Über Ablehnungsgesuche entscheidet das Schiedsgericht in der jeweiligen Besetzung ohne ihr abgelehntes Mitglied. Dem Ablehnungsgesuch ist stattzugeben, wenn mindestens zwei Mitglieder des Schiedsgerichts es für begründet erachten.

§ 8 Verfahrensvorbereitung

- (1) Die Verfahrensvorbereitung liegt in den Händen der*des Vorsitzenden. Sie*er trifft die Entscheidungen, die ohne mündliche Verhandlung ergehen, allein, soweit diese Schiedsgerichtsordnung und die Satzung keine anderweitigen Regelungen treffen. Sie*er wirkt auf eine gütliche Einigung hin.
- (2) Die*der Vorsitzende kann ihre*seine Aufgaben im Einvernehmen mit den gewählten Beisitzer*innen einer*einem der gewählten Beisitzer*innen übertragen. Die Beteiligten sollen hierüber informiert werden.
- (3) Die*der Vorsitzende kann den Parteien angemessene Ausschlussfristen setzen, sich zum Verfahren zu äußern oder Belege beizubringen. Stellungnahmen oder Beweismittel, die verspätet vorgebracht werden, können zugelassen werden, wenn nach der freien Überzeugung des Gerichts ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögern würde.
- (4) Wenn die*der Antragsteller*in das Verfahren trotz Aufforderung des Schiedsgerichts gem. Abs. 3 länger als drei Monate nicht betreibt, kann das Gericht durch einstimmigen Beschluss seiner gewählten Mitglieder das Verfahren einstellen. Ein erneutes Verfahren zum selben Streitgegenstand ist unzulässig. Die Einstellung erfolgt durch unanfechtbaren Beschluss.

§ 9 Zurückweisung von Anträgen ohne mündliche Verhandlung

Erweist sich ein Antrag als unzulässig oder offensichtlich unbegründet, kann das Gericht durch einstimmigen Beschluss seiner gewählten Mitglieder den Antrag zurückweisen. Die Entscheidung ergeht ohne mündliche Verhandlung.

§ 10 Mündliche Verhandlung

- (1) Das Schiedsgericht trifft die verfahrensbeendenden Entscheidungen aufgrund mündlicher Verhandlung, jedoch kann im Einvernehmen aller Beteiligten auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden. Die Bestimmung des zuständigen Schiedsgerichts nach § 22 Abs. 7 Nr. 4 Bundessatzung erfolgt ohne mündliche Verhandlung durch die*den Vorsitzende*n im Einvernehmen mit den gewählten Beisitzer*innen.
- (2) Die mündliche Verhandlung kann auch in Form einer Videoverhandlung durchgeführt werden. Dabei ist es nicht erforderlich, dass die Mitglieder des Gerichts an einem Ort anwesend sind. Ebenso ist es möglich, einzelnen Mitgliedern des Gerichts, Verfahrensbeteiligten oder ihren Beiständen oder Verfahrensbevollmächtigten die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung zu ermöglichen.
- (3) Die Entscheidung über die Verfahrensweise trifft die*der (stellvertretende) Vorsitzende im Einvernehmen mit den gewählten Beisitzer*innen. Gleiches gilt für die Festsetzung von Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Im Einvernehmen mit den Beteiligten kann sie verkürzt werden. Die Ladung erfolgt per E-Mail gegen Empfangsbekanntnis, per Brief oder Fax. Die Ladung an die Beteiligten muss enthalten:
 1. Ort und Zeit der Verhandlung,
 2. den Hinweis, dass bei Fernbleiben eines*einer Beteiligten in dessen*deren Abwesenheit verhandelt und entschieden werden kann.
- (4) Die mündliche Verhandlung ist für Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse eines*einer Beteiligten geboten ist. Mit Einverständnis aller Beteiligten kann die Verhandlung der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
- (5) Die mündliche Verhandlung wird von der*dem Vorsitzenden geleitet. Sie*er kann diese Aufgabe im Einvernehmen mit den gewählten Beisitzer*innen einer*einem gewählten Beisitzer*in übertragen.
- (6) Die mündliche Verhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache und – sofern die Beteiligten hierauf nicht verzichten – der Darlegung des wesentlichen Akteninhalts. Sodann erhalten die Beteiligten das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen.

- (7) Nach der Erörterung der Sache und nach Abschluss einer etwaigen Beweisaufnahme wird die mündliche Verhandlung für geschlossen erklärt. Neue Tatsachen und Beweisanträge können die Beteiligten danach nicht mehr vorbringen. Das Schiedsgericht kann jedoch die Wiedereröffnung beschließen.
- (8) Über den Verlauf der mündlichen Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das den wesentlichen Inhalt der Verhandlung wiedergibt. Anträge der Beteiligten sind im Wortlaut aufzunehmen. Das Protokoll ist von der*dem Vorsitzenden und der*dem Protokollführer*in zu unterschreiben. Es ist allen Beteiligten unverzüglich zuzuleiten.
- (9) Erscheint ein*e Antragsteller*in trotz ordnungsgemäßer Ladung ohne Angabe eines triftigen Grundes nicht zur mündlichen Verhandlung, so gilt das Nichterscheinen als Zurücknahme des Antrags.

§ 11 Entscheidung

- (1) Der Entscheidung des Schiedsgerichts dürfen nur solche Feststellungen zugrunde gelegt werden, die den Beteiligten bekannt sind und zu denen sie Stellung nehmen konnten.
- (2) Entschieden wird aufgrund nicht öffentlicher Beratung des Schiedsgerichts. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Entscheidung ist von der*dem Vorsitzenden des Schiedsgerichtes zu unterzeichnen und soll den Beteiligten innerhalb von acht Wochen nach dem Ende der mündlichen Verhandlung zugestellt werden.

§ 12 Entscheidungsbefugnis

Das Schiedsgericht ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Es entscheidet nach freier Überzeugung. In Parteiordnungsverfahren (vgl. § 23 der Bundessatzung) ist es an die Anträge der Beteiligten nicht gebunden. Das Schiedsgericht kann in diesem Fall eine mildere als die beantragte Maßnahme aussprechen, nicht jedoch eine schärfere.

§ 13 Einstweilige Anordnung

- (1) Das Schiedsgericht kann jederzeit auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen, ausgenommen die Anordnung eines Parteiausschlusses.
- (2) Die Anordnung kann ohne mündliche Verhandlung und in dringenden Fällen allein durch die*den Vorsitzende*n ergehen. Die*der Vorsitzende soll sich in diesem Fall mit den gewählten Beisitzer*innen abstimmen.

§ 14 Abschließende Regelungen

(1) Zustellungen

1. Zugestellt wird per E-Mail gegen Empfangsbekenntnis oder postalisch per Einschreiben. E-Mails gelten am dritten Tag nach Erhalt der elektronischen Übermittlungsbestätigung in dem von der*dem Empfänger*in verwendeten, hilfsweise in ihren*seinen Mitgliedsdaten hinterlegten elektronischen Postfach als zugestellt.
2. Scheitert die Zustellung per telekommunikativer Übermittlung, so ist postalisch zuzustellen.
3. Die postalische Zustellung gilt auch dann als erfolgt, wenn der*die Adressat*in die Annahme verweigert. Gleiches gilt, wenn er*sie unter der postalischen Adresse, die er*sie gegenüber der zuständigen Parteigliederung angegeben hat, nicht erreicht werden kann.

(2) Kosten

1. Verfahren vor dem Schiedsgericht sind kostenfrei.
2. Kosten anwaltlicher Vertretung und weitere notwendigen Auslagen können der*dem Beteiligten auf Antrag erstattet werden.

- (3) Verfahrensakten können fünf Jahre nach Abschluss des Verfahrens vernichtet werden. Die Übergabe an das Archiv Grünes Gedächtnis bleibt davon unberührt.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Schiedsgerichtsordnung ist Bestandteil der Bundessatzung.
- (2) Diese Schiedsgerichtsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Bundesversammlung in Kraft.

Anhang 3 zur Satzung

Urabstimmungsordnung

Gemäß § 28 Abs. 4 der Bundessatzung beschlossen auf der 2. ordentlichen Länderratssitzung am 28. März 1992 in Kassel.

Zuletzt geändert bei der 47. ordentlichen Bundesdelegiertenkonferenz in Berlin vom 28.–29.01.2022



§ 1 Urabstimmungsinitiativen von Mitgliedern

- (1) Jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist berechtigt das Verfahren für eine Urabstimmungsinitiativen einzuleiten.
- (2) Eine Urabstimmungsinitiative muss folgende Bestandteile enthalten:
 - Antragstext,
 - Anschrift von 2 Vertrauenspersonen (Initiator*innen),
 - Name, Anschrift, Kreisverband, Unterschrift von fünf von hundert Mitgliedern von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
- (3) Maßgeblich für die Berechnung des 5-Prozent-Quorums ist die Zahl der Mitglieder zum 31.12. des Vorjahres lt. Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfungsinstituts.

§ 2 Urabstimmungsinitiativen von Parteigliederungen

- (1) Der Urabstimmungsinitiative von Parteigremien entsprechend § 27 Abs. 3 der Satzung sind zusätzlich zu dem Antragstext einer Urabstimmungsinitiative folgende Unterlagen beizufügen:
 - von dem/der Protokollführer*in unterzeichneter Protokollauszug der Versammlung, auf der die Unterstützung der Urabstimmungsinitiative durch den Gebietsverband beschlossen wurde,
 - Anschrift von zwei Vertrauenspersonen.
- (2) Maßgeblich für die Berechnung des 10-Prozent-Quorums der Kreisverbände ist die Zahl der beim Bundesverband zum 31.12. des Vorjahres gemeldeten Kreisverbände.

§ 3 Antragstext

- (1) Der Antragstext muss eine Abstimmungsfrage enthalten, die mit ja, nein oder Enthaltung beantwortet werden kann. Suggestivfragen sind unzulässig. Für eine Abstimmung nach § 27 Abs. 8 der Satzung gilt Absatz 2.
- (2) Ein Antragstext, der sich auf die Benennung von Spitzenkandidaturen nach § 27 Abs. 8 der Satzung bezieht, muss die genaue Anzahl der zu benennenden Positionen enthalten.
- (3) Urabstimmungsinitiativen, deren Umsetzung in die Autonomie der Landes- oder Kreisverbände eingreifen würden, deren Inhalte gegen das Parteiengesetz verstoßen sowie Urabstimmungsinitiativen zum Haushalt des Bundesverbandes oder zu Einzelpositionen des Haushaltes sind unzulässig.
- (4) Über eine mögliche Unzulässigkeit von Urabstimmungsinitiativen entscheidet das Bundesschiedsgericht auf Antrag. Antragsberechtigt sind alle Organe der Bundespartei, der Landesverbände und der Kreisverbände.

§ 4 Informationspflichten der Bundesgeschäftsstelle

- (1) Die Einleitung einer Urabstimmungsinitiative ist der Bundesgeschäftsstelle unter Beifügung des Antragstextes mitzuteilen.
- (2) Die*der politische Geschäftsführer*in ist gemäß § 27 Abs. 6 der Bundessatzung verpflichtet, im Rahmen der regelmäßigen Verteiler der Partei die Mitglieder zu informieren.
- (3) Über die Unterschriftensammlung zur Einleitung einer Urabstimmungsinitiative nach § 1 Abs. 1 UrabStO ist die Mitgliederbasis innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antragsschreibens in der Bundesgeschäftsstelle durch Versendung des Antragstexts im Rahmen der regelmäßigen Verteiler zu informieren.
- (4) Über die erfolgreiche Einleitung einer Urabstimmungsinitiative ist die Mitgliederbasis innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der gemäß § 1 oder § 2 UrabStO vorzulegenden Unterlagen über die Kreisverbände zu informieren.

§ 5 Diskussionsphase

- (1) Im Anschluss an die Information der Mitgliederbasis über die erfolgreiche Einleitung einer Urabstimmungsinitiative beginnt der organisierte Diskussionsprozess der Partei.

- (2) Innerhalb von 4 Wochen nach Information der Kreisverbände gemäß § 4 Abs. 4 UrabStO können Mitglieder, Gremien und Organe der Partei Stellungnahmen zu den Inhalten der Urabstimmungsinitiative in Textform bei der Bundesgeschäftsstelle einreichen. Bei Benennungen von Spitzenkandidaturen nach § 27 Abs. 8 der Satzung entfällt die Möglichkeit der Stellungnahme. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang bei der Bundesgeschäftsstelle.
- (3) Aus den eingegangenen Stellungnahmen erstellen zwei vom Bundesvorstand benannte Mitglieder, die beiden Vertrauenspersonen der Urabstimmungsinitiative und eine von beiden Seiten gemeinsam benannte Person einen Reader zu den Inhalten der Urabstimmungsinitiative. Der Reader soll nicht mehr als sechzehn DIN A4 Seiten (gesetzt) umfassen.
- (4) Liegen mehrere Anträge zum selben Inhalt vor, so können die Reader mit Zustimmung der jeweiligen Vertrauenspersonen zusammengelegt werden.
- (5) Der erstellte Reader ist innerhalb von 2 Wochen nach Erstellung allen Kreisverbänden zur Verfügung zu stellen. Die Kreisverbände übernehmen die Verteilung der Reader an die Ortsverbände.
- (6) Die Kreis- und Ortsverbände sind aufgefordert, den Inhalt der Urabstimmungsinitiative auf ihren Mitgliederversammlungen zu behandeln.

§ 6 Urwahl – Bewerbungsphase

- (1) Ist der Gegenstand der Urabstimmungsinitiative eine Benennung von Spitzenkandidaturen nach § 27 Abs. 8 der Satzung, so können innerhalb von mindestens einer Woche nach Information der Kreisverbände gemäß § 4 Absatz 4 UrabStO Bewerbungen auf die zu entscheidenden Positionen in Textform bei der Bundesgeschäftsstelle eingereicht werden. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang bei der Bundesgeschäftsstelle. Bewerben können sich alle Mitglieder, die nach Bundeswahlgesetz das passive Wahlrecht besitzen und als Wahlbewerber*in der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für den Deutschen Bundestag aufgestellt sind. Außerdem ist es möglich, sich mit einem Votum eines Landes- oder Kreisverbandes zu bewerben, soweit der Landesverband noch keine Landesliste gewählt hat oder der Kreisverband noch nicht an der Aufstellung von Direktkandidat*innen beteiligt war. Jede Gliederung kann maximal ein Votum für eine Person zur Kandidatur als Spitzenkandidat*in vergeben.

- (2) Sollten weniger oder genauso viele Bewerbungen eingehen, wie zu besetzende Positionen vorhanden sind, findet eine Urwahl nicht statt. In diesem Fall entscheidet die nächste Bundesversammlung über die Besetzung der Positionen.
- (3) Ist der Gegenstand der Urabstimmungsinitiative eine Benennung von Spitzenkandidaturen nach § 27 Abs. 8 der Satzung, werden die eingegangenen Bewerbungen nach Bewerbungsschluss gemeinsam in geeigneter Form allen Kreisverbänden zur Verfügung gestellt. Diese übernehmen die Weiterleitung an die Mitglieder.

§ 7 Organisation

- (1) Nach erfolgreicher Einleitung einer Urabstimmungsinitiative ist in der Bundesgeschäftsstelle ein Urabstimmungsbüro einzurichten.
- (2) Es ist ein Stichtag für die Ermittlung der stimmberechtigten Mitglieder festzulegen. Dieser muss spätestens 4 Wochen vor der Versendung der Urabstimmungsunterlagen liegen.
- (3) Frühestens nach sechs Wochen und spätestens neun Wochen nach Aussendung der Reader an die Kreisverbände sind die Urabstimmungsunterlagen an die Mitglieder zu versenden. Bei Benennungen von Spitzenkandidaturen nach § 27 Abs. 8 der Satzung sowie bei der Abstimmung über einen Koalitionsvertrag darf von der genannten Frist abgewichen werden.

§ 8 Durchführung der Urabstimmung

- (1) Jedes Mitglied erhält Urabstimmungsunterlagen mit folgendem Inhalt:
 - Abstimmungsformular/Wahlzettel,
 - Persönliche Versicherung.
- (2) Das Abstimmungsformular sowie die ausgefüllte persönliche Versicherung sind bis zum Einsendeschluss zurückzusenden.
- (3) Die Eingangsfrist für den Abstimmungsbrief ist im Regelfall auf einen Zeitpunkt zwischen dem 21. und 42. Tag nach Absendung der Urabstimmungsunterlagen an die Mitglieder festzulegen. In den Monaten Juli und August können keine Urabstimmungen durchgeführt werden. Würde der Einsendeschluss nach Satz 1 auf einen Tag in diesen Monaten fallen, so ist stattdessen ein Tag in der letzten Septemberwoche als Einsendeschluss festzulegen.

- (4) Die Kosten des Versendens der Abstimmungsunterlagen trägt die*der Absender*in. Das Abstimmungsbüro hat die Annahme unfrankierter Abstimmungsbriefe prinzipiell zu verweigern.

§ 9 Auswertung der Urabstimmung

- (1) Die Urabstimmung ist am 1.–5. Tag nach dem festgelegten Einsendeschluss auszuzählen. Die Auszählung ist mitgliederöffentlich.
- (2) Bei der Auszählung sind festzustellen:
- die Zahl der versandten Urabstimmungsunterlagen,
 - die Zahl der zum Auszählungszeitpunkt fristgerecht zurückgelaufenen Urabstimmungsbriefe,
 - die Zahl der abgegebenen Abstimmungsformulare,
 - die Zahl der abgegebenen gültigen Abstimmungsformulare,
 - die Zahl der auf eine Urabstimmungsfrage entfallenen Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Enthaltungen.
 - Bei Benennungen von Spitzenkandidaturen nach § 27 Abs. 8 der Satzung:
 - die auf die jeweiligen Bewerber*innen entfallenen Ja-Stimmen, die Nein-Stimmen und die Enthaltungen.
- (3) Abstimmungsformulare, denen keine gültige, unterschriebene eidesstattliche Erklärung beigelegt ist, sind ungültig. Enthaltungen sind gültige Stimmen.

§ 10 Abstimmungsverfahren

- (1) Über mehrere Urabstimmungsinitiativen kann gemeinsam abgestimmt werden.
- (2) Steht nur eine Abstimmungsfrage zur Entscheidung, so ist sie positiv entschieden, wenn die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf Ja lautet.
- (3) Stehen zwei oder mehr Abstimmungsfragen zur selben Thematik zur Entscheidung, so ist über jede Abstimmungsfrage einzeln mit Ja/Nein oder Enthaltung zu entscheiden. (Erhält mehr als eine Alternative eine Mehrheit der gültigen Stimmen, so gilt die Alternative als angenommen, die die meisten Ja-Stimmen erhält.) Erhält keine Alternative eine Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so sind alle Alternativen abgelehnt.

§ 11 Urwahl – Abstimmungsverfahren

- (1) Bei Benennungen von Spitzenkandidaturen nach § 27 Abs. 8 der Satzung kann jede*r Abstimmungsberechtigte so viele JA-Stimmen vergeben, wie Positionen zu besetzen sind. Pro Kandidat*in kann nur eine Stimme vergeben werden. Der Wahlzettel kann insgesamt mit Nein oder Enthaltung gekennzeichnet werden. Es dürfen maximal so viele Stimmen auf Bewerber*innen, die nicht Frauen sind, abgegeben werden, wie offene Plätze zur Verfügung stehen; andernfalls ist der Stimmzettel ungültig.
- (2) Wenn sich mindestens 20 Prozent der Parteimitglieder an der Urwahl beteiligt haben, sind die Kandidat*innen, die eine absolute Mehrheit erreicht haben gewählt, wobei bei mehreren zu vergebenden Plätzen mindestens die Hälfte der Plätze mit Frauen zu besetzen sind. Erreichen nicht so viele Kandidat*innen wie es Plätze gibt die absolute Mehrheit, kommt es zu einer zweiten Abstimmung über die noch zu vergebenden Plätze, dabei ist die Mindestquotierung zu beachten.
- (3) In der zweiten Abstimmung über die noch zu vergebenden Plätze können zweimal so viele Kandidierende antreten, wie Plätze zu vergeben sind. Die Auswahl der Kandidierenden richtet sich nach der Anzahl der erreichten Stimmen in der ersten Abstimmung. Die Kandidierenden können ihre Kandidatur vor Beginn der zweiten Abstimmung zurückziehen, in diesem Fall kann die*der Kandidat*in mit dem nächsthöheren Stimmergebnis antreten. In der zweiten Abstimmung ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereint, wobei bei mehreren zu vergebenden Plätzen insgesamt mindestens die Hälfte der Plätze mit Frauen zu besetzen ist.
- (4) Wird das Quorum nicht erreicht, bei Stimmengleichheit oder wenn in der zweiten Abstimmung nur genauso viele Kandidat*innen antreten wie Plätze zu vergeben sind, entscheidet ein Parteitag über die Benennung in dem entsprechenden Fall.

§ 12 Veröffentlichung des Ergebnisses

- (1) Das Ergebnis der Urabstimmung ist nach Abschluss der Auszählung unverzüglich zu veröffentlichen.
- (2) Die Urabstimmungsunterlagen können zwei Monate nach Veröffentlichung des Ergebnisses vernichtet werden. Die Auszählung und das Ergebnis sind in geeigneter Form zu dokumentieren.

§ 13 Urabstimmung in online-gestützter Form

- (1) Bei einer Urabstimmung in online-gestützter Form muss durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sichergestellt sein, dass die Abstimmenden die korrekte Berücksichtigung ihrer Stimmabgabe zuverlässig und ohne besondere Sachkenntnis überprüfen können und die Informationen über die Abstimmenden derart pseudonymisiert werden, dass niemand außer der abstimmenden Person selbst nachvollziehen kann, wie sie abgestimmt hat.
- (2) Die maßgeblichen Softwarekomponenten für online-gestützte Urabstimmungen müssen Open Source (quelloffen) sein.
- (3) Der Bundesvorstand muss der Bundesversammlung oder dem Länderrat bis zum 31. März 2023 den Vorschlag für ein Umsetzungs- und Finanzierungskonzept für eine quelloffene technische Lösung für online-gestützte Urabstimmungen vorlegen und diese vorab mit den Landesverbänden abstimmen.
- (4) Abweichend von Abschnitt 2 können bis zum 31. März 2023 und bei Vorlage des Umsetzungs- und Finanzierungskonzepts bis zur Umsetzung dieses Konzepts nicht-quelloffene Softwarekomponenten verwendet werden, soweit durch eine unabhängige Zertifizierungsstelle festgestellt ist, dass die nicht-quelloffenen Softwarekomponenten die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen. Bis Ende 2026 entscheidet die BDK darüber, ob diese Regelungen dauerhaft in die Satzung übernommen werden sollen.

Geschäftsordnung der Bundesversammlungen

Beschlossen auf der 7. Ordentlichen Bundesdelegiertenkonferenz vom 1.– 3. März 1996 in Mainz, zuletzt geändert auf der 48. Ordentlichen Bundesdelegiertenkonferenz vom 14.– 16. Oktober 2022 in Bonn



§ 1 Präsidium

- (1) Der Bundesvorstand schlägt der Bundesversammlung (im folgenden BDK) ein entsprechend dem Frauenstatut besetztes Präsidium vor.
- (2) Das vorgeschlagene Präsidium bereitet die BDK in Zusammenarbeit mit dem Bundesvorstand und der Antragskommission vor.
- (3) Die endgültige Wahl des Präsidiums erfolgt durch die BDK nach Eröffnung der Versammlung.

§ 2 Mandatsprüfungskommission

- (1) Der Bundesvorstand beruft eine Mandatsprüfungskommission. Diese Kommission, entscheidet im Zweifel über die Zulassung als Delegierte*r zur BDK.
- (2) Sie überprüft ferner die Beschlussfähigkeit der BDK zu Beginn der Versammlung.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Das Präsidium legt den Entwurf des Bundesvorstandes für die Tagesordnung vor.
- (2) Die Tagesordnung muss eine klare zeitliche Festlegung für den Beginn des Tagesordnungspunktes zur Änderung der Satzung enthalten.
- (3) Wahlen von Funktionsträger*innen müssen spätestens zwei Stunden vor dem angesetzten Versammlungsende eingeleitet werden.
- (4) Die BDK entscheidet zu Beginn der Versammlung über die Tagesordnung. Änderungsanträge sind zulässig und werden in der Regel nach einer Einbringungs- und Gegenrede abgestimmt. Anschließend findet eine Schlussabstimmung statt.

§ 4 Anträge

- (1) Alle Anträge, inklusive Dringlichkeits- und Änderungsanträge sowie Bewerbungen werden über Antragsgrün (<https://antraege.gruene.de>) bei der Antragskommission eingereicht. Die Angabe enthält Name und Kreisverband der beantragenden Mitglieder und Wortlaut des Antrags. Dazu sind zum Zwecke der Kontaktaufnahme eine E-Mailadresse und eine Mobilfunknummer zu hinterlegen. Zusätzlich wird bei von Mitgliedern gemeinschaftlich gestellten Anträgen das Geschlecht abgefragt, um den Frauenanteil bei den Antragsteller*innen darzustellen. Antragsberechtigung und Antragsfrist richten sich nach § 14 Absatz 8 der Bundessatzung. Änderungsanträge sollen 3 Wochen vor Beginn der BDK bei der Antragskommission eingereicht werden.
- (2) Dringlichkeitsanträge müssen in der Regel zwei Wochen vor der BDK über <https://antraege.gruene.de>, spätestens aber am Vortag des Beginns der Versammlung um 11:59 Uhr eingereicht sein. In besonders dringlichen Fällen kann davon abweichend die BDK eine Zulassung auch noch zu einem späteren Zeitpunkt beschließen. Die Dringlichkeit ist gegeben bei Änderungsanträgen, die in Arbeitsgruppen der BDK erarbeitet werden, und darüber hinaus nur bei solchen Anträgen, die sich auf ein Ereignis beziehen, das erst nach dem Antragsschluss gemäß Satz 1 eingetreten ist.
- (3) Finanzwirksame Anträge bedürfen des Votums des Bundesfinanzrates und müssen vor der BDK diesem vorgelegt werden.
- (4) Gemäß §14 Abs. 9 der Satzung wird über die Empfehlungen der Antragskommission zuerst abgestimmt. Über ihre Verfahrensvorschläge zu den Anträgen und Änderungsanträgen zu einem Tagesordnungspunkt wird unmittelbar vor Befassung dieser Anträge abgestimmt. Über ihre sonstigen Empfehlungen, z.B. zur Zulassung von Dringlichkeitsanträgen, wird in der Regel zu Beginn der BDK, in jedem Fall aber frühestmöglich abgestimmt. In der Regel sind hier bis zu drei Gegenreden vorgesehen, jedoch zur Zulassung von Dringlichkeitsanträgen nur eine Gegenrede je Antrag; danach kann eine Entgegnung erfolgen. Bei Bedarf kann die Anzahl der Gegenreden auf Vorschlag des Präsidiums oder auf Antrag aus der BDK erhöht werden.
- (5) Änderungsanträge sind in der Regel vor Befassung des Antrages, auf den sie sich beziehen, einzubringen. Der weitestgehende Änderungsantrag ist zuerst abzustimmen. Auf Antrag ist es möglich, Anträge alternativ abzustimmen bzw.

Meinungsbilder über verschiedene alternative Anträge zu erstellen. Danach folgt die Schlussabstimmung.

- (6) Persönliche Erklärungen sind nur am Ende eines Tagesordnungspunktes zulässig.
- (7) Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Das Präsidium kann die Debatte an diesem Punkt wieder aufnehmen.
- (8) Anwesende Parteimitglieder können Geschäftsordnungsanträge schriftlich bei der technischen Antragskommission stellen. Bei der schriftlichen Antragstellung sind Name und Kreisverband der Antragsteller*innen und der Wortlaut des Antrages anzugeben. Diese sind sofort zu behandeln. Zu ihnen wird je eine Einbringungs- und Gegenrede zugelassen.
- (9) Soll über einen bereits abgeschlossenen Tagesordnungspunkt eine erneute Aussprache und Beschlussfassung stattfinden, ist ein Rückholungsantrag schriftlich bei der technischen Antragskommission zu stellen. Dieser ist sofort zu behandeln und benötigt zur Annahme die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 5 Redebeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat Rederecht.
- (2) Wortmeldungen sind schriftlich beim Präsidium einzureichen. Die schriftliche Meldung enthält Name und Kreisverband des betreffenden Mitglieds. Die Redelisten werden durch Bekanntgabe des Präsidiums in der Regel spätestens mit dem Aufruf des Tagesordnungspunktes eröffnet. Das Präsidium führt die Redelisten nach der ausgelosten Reihenfolge der Wortmeldungen und bringt sie in sachliche Zusammenhänge. Der Bundesvorstand kann, wenn es dem Verlauf der Debatte dient, unabhängig von der Redeliste das Wort erteilen.
- (3) Redelisten werden getrennt geführt, jeder zweite Redebeitrag wird in der Regel von einer Frau eingebracht. Ist die Redeliste der Frauen erschöpft, so sind die Frauen der Versammlung zu befragen, ob die Debatte fortgesetzt werden soll.
- (4) Die Aussprache wird im Voraus zeitlich begrenzt. Nach Ablauf dieser Zeit wird die Aussprache beendet, unabhängig von den vorhandenen Wortmeldungen. Eine Verlängerung kann auf Antrag durch die Versammlung beschlossen werden.
- (5) Die Redezeit kann auf Antrag für einen Tagesordnungspunkt begrenzt werden.
- (6) Bundesvorstand und Präsidium sorgen bei der Vorbereitung und Durchführung der BDK dafür, dass die Redezeit für gesetzte Beiträge nicht ein Drittel der gesamten Redezeit überschreitet.

§ 6 Schriftliche Abstimmungen und Wahlen/Abstimmungsgrün

- (1) Geheim durchzuführende Wahlen und schriftliche Abstimmungen können vorab in Form eines Meinungsbildes über die Software Abstimmungsgrün mit anschließender schriftlicher Bestätigungswahl durchgeführt werden. Die Nutzung von Abstimmungsgrün erfolgt anonym, die abgegebenen Stimmen können den Delegierten nicht individuell zugeordnet werden.
- (2) Vor dem Einsatz von Abstimmungsgrün wird das System ausführlich erklärt und eine Testabstimmung durchgeführt.

§ 7 Sonstiges

- (1) Damit alle Mitglieder ihre Rechte und Pflichten wahrnehmen können, müssen alle Veranstaltungen barrierefrei sein. Das heißt zum Beispiel, auch das Podium muss für alle stufenlos erreichbar sein. Auf vorhergehenden Antrag ist Delegierten mit Hörbehinderung bei Bedarf ein*e Gebärdendolmetscher*in oder eine Schriftdolmetschung/Untertitelung zu stellen und blinden oder sehbehinderten Menschen eine gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen. Bedarfe von Menschen mit sichtbaren und nicht sichtbaren Behinderungen sind gleichermaßen zu berücksichtigen und werden vorab abgefragt.
- (2) Gäste sind mindestens vier Wochen vor der BDK bei der Bundesgeschäftsstelle anzumelden. Das grundsätzliche Recht der Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, an der BDK teilzunehmen, wird durch diese Regelung lediglich ausgestaltet, um ihre Teilnahme logistisch gewährleisten zu können.
- (3) Der Bundesvorstand übt im Sinne des Mietvertrages mit der Hallenverwaltung das Hausrecht aus.

Statut der Bundesarbeitsgemeinschaften von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Beschlossen auf der 26. Ordentlichen Bundesdelegiertenkonferenz vom
1.–3. Dezember 2006 in Köln.

Zuletzt geändert auf der 47. Ordentlichen Bundesdelegiertenkonferenz vom
28.–29. Januar 2022 in Berlin.



§ 1 Präambel

Die Bundesarbeitsgemeinschaften (BAGen) von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben die Aufgabe, inhaltliche Konzepte und Strategien grüner Politik zu entwickeln und die Arbeit daran zu vernetzen. Sie leisten ihren Beitrag zur programmatischen Arbeit der Partei, erschließen Fachwissen, leisten Netzwerkarbeit bei Verbänden, Initiativen und wissenschaftlichen Institutionen und wirken bei der Ansprache von Zielgruppen mit. Für Delegierungen in die BAGen und für Wahlen innerhalb der BAGen gilt die Mindestquotierung nach dem Frauenstatut. Das nachfolgende Statut der Bundesarbeitsgemeinschaften soll dazu dienen, ihren Arbeitsrahmen zu definieren und ihre Arbeitsgrundlage zu sichern.

§ 2 Stellung der BAGen in der Partei

- (1) Die BAGen werden vom Bundesvorstand in Beratungen über Strategie, Programmatik und Wahlkampf in einem transparenten Verfahren einbezogen. Dazu gehört auch die rechtzeitige und umfassende Information der BAGen über diesbezügliche Diskussionsprozesse in der Partei sowie in Bundestags- und Europafraktion.
- (2) Die BAGen und der BAG-Sprecher*innenrat besitzen Antragsrecht auf Bundesdelegiertenkonferenzen und im Länderrat.

§ 3 Arbeitsrahmen

- (1) Die Bundesarbeitsgemeinschaften vernetzen die inhaltliche und politische Arbeit der entsprechenden Landesarbeitsgemeinschaften, stellen Arbeitszusammenhänge zu außerparlamentarischen Bewegungen und

wissenschaftlichen Institutionen her; arbeiten an der Weiterentwicklung der politischen Programmatik von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN; stehen Parteiorganen und Fraktionen beratend zur Seite. Die BAGen koordinieren ihre Arbeitsprogramme untereinander und mit dem Bundesvorstand.

- (2) Beschlüsse einer BAG über Mitgliedschaften in Initiativen, Gruppen und Verbänden bedürfen der Bestätigung durch den Bundesvorstand.
- (3) Die Unterzeichnung von Aufrufen und Erklärungen findet in Abstimmung mit dem Bundesvorstand statt.

§ 4 Anerkennung

- (1) Eine BAG kann durch die BDK oder den Länderrat anerkannt werden, wenn
 - sie auf der Grundlage bündnisgrüner Programmatik ein eigenständiges Politikfeld von bundespolitischer Bedeutung vertritt,
 - zum Zeitpunkt der Anerkennung ein nicht länger als ein Jahr zurückliegendes Votum des BAG-Sprecher*innenrats vorliegt und
 - in ihr ordentliche Delegierte aus mindestens sechs Landesarbeitsgemeinschaften (LAGen) mitarbeiten.Dieser Nachweis muss jährlich erbracht werden. Ausnahmen von dieser Regel bedürfen der Zustimmung des Bundesvorstandes;
- (2) Die BDK oder der Länderrat kann einer BAG die Anerkennung entziehen, wenn die vorgenannten Bedingungen nicht mehr erfüllt sind.
- (3) Die BDK oder der Länderrat kann die Anerkennung aufheben, wenn die BAG ein Jahr lang keine Tagung veranstaltet hat.
- (4) Über Umbenennung der BAGen entscheidet der Bundesvorstand nach Votum des Sprecher*innenrates. Im Konfliktfall entscheidet die BDK oder der Länderrat.

§ 5 Mitgliedschaft in einer BAG

Die Mitglieder einer BAG setzen sich wie folgt zusammen
(jedes BAG-Mitglied hat je BAG nur eine Stimme):

- (1) Die anerkannten LAGen können zwei Delegierte wie auch Ersatzdelegierte wählen, die vom Landesvorstand bestätigt werden müssen und vom Landesverband in die BAG entsandt werden. Falls keine entsprechende LAG existiert, entsendet der Landesvorstand allein die Delegierten. Diese Delegierten müssen mindestens alle zwei Jahre durch den Landesverband

bestätigt werden. Die Bestätigungen sind sowohl den Sprecher*innen der BAG als auch dem Bundesvorstand vorzulegen. Die Delegierten sollten, müssen aber nicht Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein.

- (2) Jeder BAG gehört ein vom Bundesvorstand benanntes BuVo-Mitglied als stimmberechtigtes Mitglied an. Das entsprechende gilt für die BT-Fraktion bzw. die EP- Fraktion.
- (3) Jeder BAG gehören zwei Delegierte der GRÜNEN JUGEND an.
- (4) Jede Landtagsfraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kann eine*n Delegierte*n sowie Ersatzdelegierte je BAG benennen.
- (5) BAGen können sich gegenseitig und einvernehmlich ein oder zwei stimmberechtigte Mitglieder delegieren, um den Austausch zu intensivieren.
- (6) Jede BAG kann bis zu sechs weitere stimmberechtigte Mitglieder als Kooptierte wählen. Die Wahl von Stellvertreter*innen ist möglich. Die Kooptierten und ihre Stellvertreter*innen werden für die Dauer von maximal zwei Jahren gewählt. Die Kooptierten müssen nicht Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein.
- (7) Die Sprecher*innen der BAG sind stimmberechtigte Mitglieder der BAG.

§ 6 Gleichberechtigte Teilhabe

Grundsätzlich sind bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mindestens die Hälfte der Ämter, Plätze, Funktionen und Delegationen mit Frauen zu besetzen. Das Bundesfrauenstatut findet auch in den BAGen Anwendung. Alle Delegierten sind mindestquotiert zu wählen. Für Plätze, die Frauen vorbehalten sind, können als Ersatzdelegierte nur Frauen gewählt und entsandt werden. Das volle Stimmrecht (2 Stimmen) in der BAG erhalten nur die mindestquotiert entsandten Delegationen.

§ 7 BAG-Sprecher*innen

- (1) Jede BAG wählt für die Dauer von maximal zwei Jahren zwei Sprecher*innen sowie ggf. stellvertretende Sprecher*innen, die Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein müssen. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Sprecher*innen koordinieren die Arbeit der BAG, sind für die inhaltliche und organisatorische Vorbereitung der Sitzungen sowie für die Ausführung der Beschlüsse verantwortlich und vertreten die BAG gegenüber anderen Parteigremien.
- (3) Die Arbeit der BAG-Sprecher*innen ist ehrenamtlich. Sie werden von der Bundesgeschäftsstelle im Rahmen der Möglichkeiten organisatorisch

unterstützt.

- (4) Die Sprecher*innen der BAG können auf der Grundlage der Beschlüsse der BAG nach vorhergehender Absprache mit dem Bundesvorstand öffentliche Erklärungen abgeben.
- (5) Die BAG-Sprecher*innen erstellen jährlich eine Arbeitsplanung und einen Rechenschaftsbericht für ihre jeweilige BAG, die dem Bundesvorstand und den anderen BAGen zur Kenntnis zu geben sind.

§ 8 BAG-Dachstrukturen:

- (1) BAGen, die ähnliche oder sich überschneidende Politikfelder vertreten, können sich im Rahmen einer Dachstruktur zusammenschließen. Über Gründung, Änderung oder Auflösung einer BAG-Dachstruktur entscheiden der Länderrat oder die BDK nach einem Votum des BAG-Sprecher*innenrats.
- (2) Die in einer solchen Dachstruktur zusammenarbeitenden BAGen sollen Debatten des betreffenden Politikfeldes vorstrukturieren. Dafür setzen sie sich untereinander ins Benehmen (für eigenständige Anträge soll eine Frist von zwei Wochen gelten, für Änderungsanträge gilt eine Woche), wenn sie Anträge zu überschneidenden Themen auf Parteitagern stellen, um nach Möglichkeit gemeinsame Anträge bzw. Gabelanträge zu erarbeiten. Auch in Programmprozessen sollen sich die beteiligten BAGen untereinander abstimmen, um gemeinsame Schlüsselprojekte zu formulieren oder gemeinsame Änderungsanträge zu Wahlprogrammen zu erreichen.
- (3) Jede der in einer Dachstruktur zusammenarbeitenden BAGen delegieren sich gegenseitig einvernehmlich ein oder zwei stimmberechtigte Mitglieder. Im Rahmen der Gründung einer Dachstruktur können Einschränkungen dieser Stimmberechtigung beschlossen werden. Die Reisekosten dieser Delegierten werden vom Bundesvorstand übernommen.
- (4) Die Stimmberechtigung im Sprecher*innenrat wird durch die Zusammenarbeit gemäß §7 Abs. 1 nicht berührt. Sollten sich mehr als drei BAGen in einer Dachstruktur zusammenfinden, wird die Stimmberechtigung im BAG-Sprecher*innenrat aller in dieser Abteilung vereinigten BAGen auf jeweils eine Stimme pro BAG begrenzt.

§ 9 Sprecher*innenrat

- (1) Die Sprecher*innen der BAGen bilden einen Sprecher*innenrat. Der Sprecher*innenrat wird vom Bundesvorstand mindestens einmal im Jahr zu einer gemeinsamen Arbeitssitzung eingeladen. Die Mitglieder des Sprecher*innenrats können sich durch Mitglieder ihrer jeweiligen BAG vertreten lassen, sofern sie an der Sitzungsteilnahme verhindert sind.
- (2) Zu den Aufgaben des BAG- Sprecher*innenrates zählen
 1. die Koordinierung der inhaltlichen Arbeit der BAGen, soweit sich über den Rahmen einer Einzel-BAG hinausgehende Berührungspunkte ergeben oder Koordinierungsbedarf entsteht;
 2. die Koordinierung mit dem Bundesvorstand, den Landesvorständen, dem Bundesvorstand der GRÜNEN JUGEND sowie den GRÜNEN Fraktionen im Europaparlament, im Bundestag und den Landtagen;
 3. die Wahl von jeweils fünf Delegierten und fünf Ersatzdelegierten für den Länderrat in zweijährigem Turnus;
 4. die Verteilung des von der Bundespartei den BAGen jährlich bereit gestellten Gesamtaufwandbudgets auf die einzelnen BAGen. Diese Entscheidung fällt mit 2/3-Mehrheit. Bei Nichteinigung entscheidet der Bundesvorstand;
 5. die Abgabe eines Votums bei der Gründung, Zusammenlegung und Namensänderungen von BAGen;
 6. die Abgabe eines Votums zu Anträgen an den BAG-Aktionshaushalt.

§ 10 BAG-Tagungen

- (1) BAGen tagen in der Regel dreimal, mindestens aber zweimal, pro Jahr. Der Bundesvorstand und die Sprecher*innen der anderen BAGen sind über Termin und Tagesordnung der Tagungen vorab, über politisch bedeutsame Beschlüsse umgehend nach den Tagungen zu unterrichten.
- (2) Die BAGen tagen öffentlich. Ein Ausschluss oder eine Einschränkung der Öffentlichkeit, etwa auf Parteiöffentlichkeit, kann von der BAG beschlossen werden.
- (3) Grundsätzlich gilt ein Rederecht für Gäste. Abweichendes kann die jeweilige BAG beschließen.
- (4) Die Protokolle der BAG-Sitzungen und die BAG-Beschlüsse insgesamt werden dem Bundesvorstand zeitnah zur Verfügung gestellt. Bei Beschlüssen muss ersichtlich sein, wie viele Landesverbände bei der Beschlussfassung vertreten waren.

- (5) Für ihre Tagungen können sich die Bundesarbeitsgemeinschaften Geschäftsordnungen geben, die vom Bundesvorstand beschlossen werden.
- (6) Kinderbetreuungskosten während BAG-Sitzungen werden den BAG-Mitgliedern erstattet. Sie sind im Vorfeld bei der* dem Bundesschatzmeister*in zu beantragen und werden am Ende des Haushaltsjahres mit dem Gesamtbudget aller BAGen verrechnet.

§ 11 Haushalt

- (1) Jeder BAG stehen jährlich finanzielle Mittel zu (Budget), die die Realisierung der in diesem Statut der Bundesarbeitsgemeinschaften festgeschriebenen Aufgaben ermöglichen und über deren Verwendung sie eigenständig entscheidet. Aus diesen Budgets können Tagungskosten, die Reisekosten für die beiden Sprecher*innen, die Kooptierten, die Gäste und gegebenenfalls Beiträge, die aus der Mitgliedschaft in Vereinen oder Initiativen gemäß §3 entstehen, gezahlt werden.
- (2) Zur Finanzierung von Aktionen, Kongressen, Broschüren etc., steht den BAGen ein Aktionshaushalt zur Verfügung. Über die Mittelfreigabe entscheidet der Bundesvorstand in Absprache mit den verantwortlichen BAG-Sprecher*innen und nach einem Votum des Sprecher*innenrats.
- (3) Nicht genehmigte Budgetüberschreitungen führen zu entsprechenden Abzügen im Folgejahr oder zur Haushaltssperre für die BAG.
- (4) Der jährliche Haushaltsansatz "Aufwand BAGen" und "Aktionen BAGen" wird den BAG-Sprecher*innen von der*dem Bundesschatzmeister*in rechtzeitig vor den Beratungen im Bundesfinanzrat zugestellt. Die BAG-Sprecher*innen haben zu dieser Frage im Bundesfinanzrat Rede- und Antragsrecht.

§ 12 Beschluss

Das BAG-Statut wird von der BDK oder vom Länderrat mit einfacher Mehrheit beschlossen.

Anhang

Liste der Bundesarbeitsgemeinschaften (BAGen) von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- BAG Arbeit, Soziales, Gesundheit
- BAG Behindertenpolitik
- BAG Bildung
- BAG Religionen (ehem. BAG Christ*innen)
- BAG Demokratie und Recht
- BAG Energie
- BAG Europa
- BAG Frauenpolitik
- BAG Frieden & Internationales
- BAG Globale Entwicklung
- BAG Kinder, Jugend und Familie
- BAG Kultur
- BAG Landwirtschaft und ländliche Entwicklung
- BAG Feministische Queer- und Lesbenpolitik (ehem. BAG Lesbenpolitik)
- BAG Medien und Netzpolitik
- BAG Migration & Flucht
- BAG Mobilität und Verkehr
- BAG Ökologie
- BAG Planen Bauen Wohnen
- BAG Säkulare
- BAG Schwulenpolitik
- BAG Sportpolitik
- BAG Tierschutzpolitik
- BAG Wirtschaft & Finanzen
- BAG Wissenschaft, Hochschule, Technologiepolitik

Liste der BAG-Dachstrukturen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

- Dachstruktur Religions- und Weltanschauungspolitik
- Dachstruktur QUEERGRÜN

Statut gegen sexuelle Belästigung bei BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN

Gemäß § 30 Abs. 5 der Bundessatzung beschlossen auf der 1. Ordentlichen Länderratssitzung 2026
am 28.06.2026 in Sassnitz.



Präambel

Sexuelle Belästigung, verbal, nonverbal oder körperlich, widerspricht den Grundwerten von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Mit diesem Statut bekräftigt BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Anspruch, eine Partei zu sein, in der sich alle Menschen frei von sexueller Belästigung politisch engagieren können.

Dieses Statut dient dem Schutz der persönlichen Integrität, Würde und sexuellen Selbstbestimmung aller Parteimitglieder.

Die Partei ergreift daher organisatorische, präventive und intervenierende Maßnahmen gegen sexuelle Belästigung. Meldungen wegen sexueller Belästigung werden ernst genommen, vertraulich behandelt und im Rahmen dieses Statuts einer sachgerechten Klärung zugeführt. Die zuständigen Anlaufstellen unterbreiten meldenden Personen ein vertrauliches Gesprächsangebot und informieren umfassend über Unterstützungsangebote sowie über mögliche weitere Schritte. Die Beschwerdestellen wirken darauf hin, durch persönliche Gespräche eine faire und respektvolle Klärung herbeizuführen. Eine neutrale Moderation hilft dabei, meldende Personen zu unterstützen, ohne dass gemeldete Personen vorverurteilt werden.

Durch die Schiedsgerichte der Partei können zudem Ordnungsmaßnahmen in Fällen sexueller Belästigung verhängt werden.

Somit stärkt BÜNDNIS90/ DIE GRÜNEN eine Kultur von Respekt und Verantwortung gegenüber allen Mitgliedern.

§ 1 Ziele und Anwendungsbereich

- (1) Die Strukturen gegen sexuelle Belästigung dienen dem Schutz und dem Wohl aller Parteimitglieder.
- (2) Die Strukturen gegen sexuelle Belästigung dienen der Aufarbeitung von Fällen sexueller Belästigung zwischen Parteimitgliedern oder zwischen Mitgliedern der GRÜNEN JUGEND und Parteimitgliedern im Parteikontext, insbesondere in Parteigremien oder auf Parteiveranstaltungen.
- (3) Soweit eine Zuständigkeit des Arbeitgebers gemäß § 13 Abs. 1 AGG besteht, findet dieses Statut keine Anwendung.
- (4) Auch Nichtmitglieder können sich im Falle sexueller Belästigung im Parteikontext, insbesondere auf Parteiveranstaltungen, an die Anlaufstelle wenden.
- (5) Dieses Statut gilt für alle Landesverbände und den Bundesverband. Es findet auch dann Anwendung, wenn die Arbeit der Anlauf- oder Beschwerdestelle von einem geeigneten Dienstleister ausgeführt wird. Weitergehende Regelungen können die Landesverbände selbstständig treffen.
- (6) Sexuelle Belästigung liegt vor, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten, wozu auch unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie unerwünschtes Zeigen oder sichtbares Anbringen von pornographischen Darstellungen gehören, bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.
- (7) Dieses Statut findet auch bei digitaler sexueller Belästigung Anwendung.

§ 2 Vertraulichkeit

- (1) Die Anlauf- und Beschwerdestellen arbeiten vertraulich.
- (2) Alle Informationen aus Gesprächen mit der Anlauf- oder Beschwerdestelle, insbesondere die Identitäten der Beteiligten, sind vor dem Zugriff unbeteiligter Dritter zu schützen (Vertraulichkeit).
- (3) Dritte*r ist jede natürliche Person, die nicht unmittelbar am Verfahren beteiligt ist, sowie Gliederungen und Organe der Partei.

§ 3 Strukturen gegen sexuelle Belästigung

- (1) Die Strukturen gegen sexuelle Belästigung beinhalten die Anlaufstellen (§ 4), die Beschwerdestellen (§ 7), die Schiedsgerichte (§ 13) und die Beauftragte gegen sexuelle Belästigung (§ 15).
- (2) Die Anlauf- und Beschwerdestellen haben unterschiedliche Zuständigkeiten und agieren getrennt voneinander. Sie sind personell unterschiedlich besetzt.

§ 4 Anlaufstellen

- (1) Die Landesverbände und der Bundesverband richten Anlaufstellen ein.
- (2) Die Anlaufstelle ist paritätisch besetzt mit mindestens zwei ehrenamtlichen Ansprechpersonen oder einem Dienstleister.
- (3) Die örtliche Zuständigkeit der Anlaufstellen richtet sich grundsätzlich nach dem Landesverband der meldenden Person. Die Anlaufstelle des Bundesverbandes ist zuständig, wenn das anlassgebende Verhalten in Gremien oder auf Veranstaltungen des Bundesverbandes stattgefunden hat.
- (4) Jede Anlaufstelle baut Netzwerke zu lokalen externen Hilfs- und Beratungsstrukturen auf (Bspw. Frauen- oder Opferberatungsstellen) und tragen diese in einem Verzeichnis zusammen. Bei Bedarf kann die meldende Person an eine dieser spezialisierten Beratungsstellen vermittelt werden.
- (5) Für die Sichtbarkeit der Stelle und die lokalen Zugangswege ist der jeweilige Landes- beziehungsweise der Bundesverband verantwortlich.
- (6) Die Anlaufstellen sind zu Evaluationszwecken dazu verpflichtet, der Beauftragten gegen sexuelle Belästigung einen jährlichen, anonymisierten Tätigkeitsbericht vorzulegen.

§ 5 Ansprechpersonen

- (1) Ehrenamtliche Ansprechpersonen werden für eine Dauer von zwei Jahren von dem jeweiligen Vorstand eingesetzt, oder vom Landesparteitag, beziehungsweise der Bundesversammlung, gewählt. Eine Wiederernennung bzw. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Als Ansprechperson kann nur eingesetzt oder gewählt werden, wer in der Landesgeschäftsstelle und/oder innerhalb der Parteistrukturen auf Landes-, Bundes- oder Europaebene keine Personalverantwortung trägt.

- (3) Voraussetzung für die Aufnahme der Tätigkeit als Ansprechperson ist die schnellstmögliche Teilnahme an einer Schulung im Sinne des § 16 dieses Statuts. Darüberhinausgehende fachliche Vorkenntnisse sind nicht zwingend erforderlich.

§ 6 Arbeitsweise der Anlaufstelle

- (1) Die Anlaufstellen fungieren als niedrigschwellige Kontakt- und Informationsmöglichkeit für meldende und hinweisgebende Parteimitglieder.
- (2) Die Anlaufstelle macht meldenden Menschen ein vertrauliches Gesprächsangebot um ausführlich über die bestehenden Strukturen, Handlungsmöglichkeiten, Prozesse sowie auch bestehende Grenzen zu informieren.
- (3) Für eine umfassende inhaltliche Beratung, die über eine reine Information hinausgeht, muss die meldende Person ihren vollständigen Namen mitteilen.
- (4) Die Anlaufstelle stellt keine Strafanzeigen, es sei denn es besteht eine gesetzliche Pflicht. Sobald der Verdacht einer Straftat entsteht, muss die jeweilige Person über die Option informiert werden, Strafanzeige zu erstatten.

§ 7 Beschwerdestellen

- (1) Die Landesverbände und der Bundesverband richten Beschwerdestellen ein. Diese bearbeiten eingehende Beschwerden wegen sexueller Belästigung.
- (2) Die Beschwerdestelle ist paritätisch besetzt mit mindestens zwei ehrenamtlichen Vertrauenspersonen oder einem Dienstleister.
- (3) Die Zuständigkeit der Beschwerdestellen richtet sich grundsätzlich nach dem Landesverband der meldenden Person. Die Beschwerdestelle des Bundesverbandes ist zuständig, wenn das zugrundeliegende Verhalten der Meldung in Gremien oder auf Veranstaltungen des Bundesverbandes stattgefunden hat. Ehrenamtliche Vertrauenspersonen bearbeiten nur Verfahren, bei denen keine Besorgnis der Befangenheit besteht. Die Vertrauensperson ist beispielsweise befangen bei Verfahren aus dem eigenen Landesverband, oder wenn eine persönliche Beziehung zu einer der beteiligten Personen besteht.
- (4) Die Beschwerdestellen sind zu Evaluationszwecken dazu verpflichtet, der Beauftragten gegen sexuelle Belästigung einen jährlichen, anonymisierten Tätigkeitsbericht vorzulegen.

§ 8 Vertrauenspersonen

- (1) Ehrenamtliche Vertrauenspersonen werden für eine Dauer von zwei Jahren von dem jeweiligen Vorstand eingesetzt oder vom Landesparteitag, beziehungsweise der Bundesversammlung, gewählt. Eine Wiederernennung ist möglich.
- (2) Als Vertrauensperson kann nur eingesetzt oder gewählt werden, wer in der Landesgeschäftsstelle und/oder innerhalb der Parteistrukturen auf Landes-, Bundes- oder Europaebene keine Personalverantwortung trägt.
- (3) Voraussetzung für die Tätigkeit als Vertrauenspersonen ist die schnellstmögliche Teilnahme an einer Schulung im Sinne des § 16 dieses Statuts.
Darüberhinausgehende fachliche Vorkenntnisse sind wünschenswert, aber nicht zwingend erforderlich.

§ 9 Arbeitsweise der Beschwerdestelle

- (1) Die Beschwerdestelle arbeitet unparteiisch. Eingehende Beschwerden werden objektiv und umfassend bearbeitet.
- (2) Die konkrete Vorgehensweise wird den beteiligten Parteien transparent gemacht.
- (3) Ziel der Arbeit von Beschwerdestellen ist die einvernehmliche Beilegung der Beschwerde. Dabei kann eine Verständigung auf freiwillige Maßnahmen erfolgen. Ergebnis der Gespräche kann auch die Rücknahme der Beschwerde sein.
- (4) Die Beschwerdestelle sensibilisiert die gemeldete Person für die Wirkung des eigenen Handelns und strebt im Fall von sexuell belästigendem Verhalten eine Verantwortungsübernahme an. Dabei werden die Grundwerte von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aufgezeigt.
- (5) Die Beteiligten bekennen sich schriftlich zu der Vertraulichkeit. Ist die Vertraulichkeit des Verfahrens gebrochen, werden die Beteiligten darüber informiert und das Verfahren beendet.
- (6) Die Beschwerdestelle bearbeitet keine Beschwerden, die Straftatbestände des § 177 StGB (sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung), des § 238 StGB (Nachstellung), Verbrechen im Sinne des § 12 Abs. 1 StGB oder die Anwendung physischer Gewalt zum Gegenstand haben. In diesen Fällen wird auf externe Beratungsstellen sowie die Möglichkeit, Strafanzeige zu erstatten hingewiesen.
- (7) Die Beschwerdestelle kann keine Sanktionen gegen Parteimitglieder verhängen.

§ 10 Beschwerdeverfahren

- (1) Beschwerde erheben kann jedes Parteimitglied, das sich von sexueller Belästigung betroffen fühlt.
- (2) Die Beschwerde muss schriftlich erfolgen und mindestens folgende Angaben enthalten:
 1. den Vor- und Nachnamen der meldenden Person,
 2. den Kreisverband der meldenden Person
 3. den Vor- und Nachnamen der gemeldeten Person,
 4. den Ort,
 5. das Datum und
 6. eine Beschreibung des Verhaltens.Personen, die das Schrifterfordernis nicht selbstständig erfüllen können, erhalten von der Beschwerdestelle angemessene Unterstützung, um ihr Beschwerderecht barrierefrei wahrnehmen zu können.
- (3) Die Beschwerdestelle prüft eingehende Beschwerden auf Plausibilität. Ist die Beschwerde plausibel, informiert die Beschwerdestelle die gemeldete Person über den konkreten Inhalt der Beschwerde. Diese wird um eine Stellungnahme gebeten.
- (4) Die Vertrauenspersonen führen Einzel- und/oder gemeinsame Gespräche mit meldender und gemeldeter Person.

§ 11 Unterstützung ehrenamtlicher Strukturen

- (1) In besonders herausfordernden Fällen kann sich die Vertrauensperson fachlich beraten lassen, um die Meldung im Anschluss selbstständig weiter bearbeiten zu können. Die Identitäten der Beteiligten werden dabei nicht genannt.
- (2) Alternativ kann die Beschwerde an einen Dienstleister abgegeben werden.

§ 12 Übergabe der Beschwerde an einen Dienstleister

Die Beschwerde soll an einen Dienstleister abgegeben werden, wenn

1. sich eine oder mehrere Beschwerden gegen Mandatsträger*innen auf Bundes-, Landes- oder Europaebene oder Kandidat*innen für Mandate auf Bundes-, Landes- oder Europaebene richten,
2. der Beschwerdestelle mehr als zwei Beschwerden gegen dieselbe Person bekannt werden oder
3. wenn sich aus der Beschwerde mehr als zwei unmittelbar Beteiligte ergeben.

§ 13 Ordnungsmaßnahmen wegen sexueller Belästigung

- (1) Auf Antrag kann das örtlich zuständige Landesschiedsgericht Ordnungsmaßnahmen gemäß § 23 der Bundessatzung wegen sexueller Belästigung verhängen.
- (2) Antragsbefugt sind Parteimitglieder, die selbst unmittelbar von sexueller Belästigung betroffen sind.
- (3) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Landesverband, in dem die gemeldete Person Mitglied ist. Rechtsmittelinstanz ist das Bundesschiedsgericht.

§ 14 Durchsetzung von Ordnungsmaßnahmen

- (1) Sofern Ordnungsmaßnahmen durch das Schiedsgericht verhängt werden, informiert dieses die Landesgeschäftsstelle über die konkret verhängte(n) Maßnahme(n).
- (2) Die Landesgeschäftsstelle informiert die Gremien und Personen, deren Kenntnis für die Durchsetzung der Maßnahme erforderlich ist.

§ 15 Beauftragte gegen sexuelle Belästigung

- (1) Die Ernennung der Beauftragten gegen sexuelle Belästigung richtet sich nach § 30 Abs. 4 der Bundessatzung.
- (2) Die Beauftragte ist zuständig für:
 1. die Qualitätssicherung der Strukturen gegen sexuelle Belästigung
 2. Die Koordination der Anlauf- und Beschwerdestellen
 3. Die Organisation regelmäßiger Schulungen und Supervisionen für ehrenamtliche Ansprech- und Vertrauenspersonen
 4. den Aufbau von Präventionsarbeit, insbesondere durch die Organisation von Infoveranstaltungen, und einem Awareness-Konzept für Veranstaltungen
 5. den Austausch mit der GRÜNEN JUGEND bei Weiterentwicklung eigener Strukturen
- (3) Die Beauftragte ist nicht an der Einzelfallbearbeitung beteiligt.
- (4) Die Beauftragte wird angemessen ausgestattet. Für eine interne Vertretungsregelung wird gesorgt.

§ 16 Schulungen

- (1) Ehrenamtliche Ansprech- und Vertrauenspersonen werden mindestens einmal jährlich geschult.
- (2) Die Schulung setzt sich zusammen aus einem zweitägigen Präsenz-Training sowie regelmäßigen gemeinsamen Supervisionen online.

§ 17 Datenschutz

- (1) Die schriftliche Korrespondenz zwischen Ansprech- oder Vertrauenspersonen mit am Verfahren Beteiligten erfolgt ausschließlich über dafür eingerichtete, gesicherte und zugriffsbeschränkte Postfächer.
- (2) Alle erhobenen persönlichen Daten werden sechs Monate nach der Beendigung des Verfahrens automatisch gelöscht.
- (3) Besteht der Verdacht einer Straftat, kann eine Aufbewahrung für die Dauer, die zur Klärung und Wahrung berechtigter Interessen erforderlich ist, erfolgen.

§ 18 Evaluation

Ein Jahr nach Inkrafttreten ist das Statut zu evaluieren.

§ 19 Inkrafttreten

Dieses Statut tritt durch Beschluss des Länderrats zum 15. Oktober 2026 in Kraft.

[illegible]

[illegible]



Herausgeber*in

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Bundesverband

Platz vor dem Neuen Tor 1

10115 Berlin

T +49 30 28442-0

F +49 30 28442-210

info@gruene.de

gruene.de

Layout vom

29. Juli 2026

